Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin e.V., Georgenkirchstr. 69-70, 10249 Berlin
Tel ++49-30-24344-5762, Fax ++49-30-24344-5763, georg.classen @ gmx.net
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Einführung in das Aufenthaltsrecht für Flüchtlinge - Das Aufenthaltsgesetz -

Reader zur Fortbildung des Flüchtlingsrates Berlin e.V. vom 1. bis 2. März 2012
Gefördert durch den Europäischen Flüchtlingsfonds EFF
www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Reader_AuslR_0312.pdf

Referentin: Andrea Würdinger, Rechtsanwältin, Berlin

- **Aufenthaltstitel, AufenthG, FreizügG/EU** **2**
  - Überblick Aufenthaltstitel nach AufenthG, AsylVfG und FreizügG/EU 2
  - Auszug AufenthG, AsylVfG 5
  - Auszug FreizügG/EU 21
  - VwV AufenthG zu § 2 Abs. 3 AufenthG 23
  - Beschluss IMK Bremen v. 04.12.2009 zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG 26
- **Ausbildungs- und Erwerbserlaubnis, Arbeitsvermittlung** **27**
  - Vorschriften zu Arbeitserlaubnisrecht und Ausbildungsförderung: BeschVerfV, BeschV, ArGV, BAföG, SGB III (Auszug) 27
  - Kommentierung: Beschäftigungs- und Ausbildungserlaubnis für Flüchtlinge 32
  - www.arbeitsagentur.de, DAs zum Arbeitserlaubnisrecht, > hier: DA zu § 7 BeschVerfV 38
  - Muster: Antrag auf Arbeitserlaubnis, Muster Stellenbeschreibung 39
  - Muster: Antrag auf Arbeitsvermittlung und Leistungen der Arbeitsförderung 41
- **Antrag auf einen Aufenthaltstitel** **43**
  - Info LABO Berlin zur Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels eAT ab 1.9.2011 43
  - LABO Berlin: Fragebogen zum Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels 45
  - LABO Berlin: Erklärungen zur Freizügigkeitsbescheingung für Unionsbürger 49
- **Existenzsicherung nach SGB II/XII/AsylbLG** **51**
  - Überblick Leistungen nach AsylbLG / SGBII / SGB XII 51
  - Regelsätze und Mehrbedarf nach SGB II/XII - Folien © Harald Thome 52
  - Gesetze zum Sozialrecht (Auszug): SGB II, SGB XII, AsylbLG, SGB V - Krankenversicherung, SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe, SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, EStG - Kindergeld 53
  - MASFF Brandenburg - Überblick Bargeld nach § 3 Abs. 2 AsylbLG 59
  - BA Friedrichshain-Kreuzberg - Mietübernahme nach § 3 Abs 2 AsylbLG 60
  - Hansestadt Bremen - Krankenversichertenkarten nach § 4 AsylbLG iVm § 264 Abs. 1 SGB V (vollständig unter www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Medizinische Versorgung) 61
- **Antragstellung und Rechtsdurchsetzung** **62**
  - Zuständigkeit der Gerichte
  - Muster: Anträge auf Sozialhilfe und Leistungen nach AsylbLG
- **Literatur, Materialien, Internet** **66**

© Georg Classen 03/2012

Die Aufenthaltstitel nach dem AufenthG, dem AsylVfG und dem FreizügG/EU

© Georg Classen 05/2011

Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist **befristet** gültig, in der Regel zwischen einem und drei Jahren, § 7 AufenthG. Für die Verlängerung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erteilung, solange noch keine (unbefristet gültige) Niederlassungserlaubnis beansprucht werden kann, § 8 AufenthG. Mögliche **Aufenthaltszwecke** sind:

- Sonstige Zwecke, § 7 I S. 3 AufenthG

- Studium, studienvorbereitender Sprachkurs, Studienkolleg, § 16 I AufenthG
- Arbeitsuche nach abgeschlossenem Studium, § 16 IV AufenthG
- Sprachkurs; Schulbesuch, § 16 V AufenthG
- Sonstige Ausbildungszwecke, § 17 AufenthG
- Beschäftigung, § 18 AufenthG
- Beschäftigung qualifizierter Geduldeter (§ 18a)
- Forschung, § 20 AufenthG
- Selbstständige Tätigkeit, § 21 AufenthG

- Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, § 22 AufenthG
- Aufenthaltsgewährung durch oberste Landesbehörden aus völkerrechtlichen, humanitären oder polit. Gründen, z. B. Bleiberechtsregelung, oder Abschiebestopp für mehr als 6 Monate nach IMK-Beschluss, § 23 I AufenthG
- Aufnahme aus völkerr., humanitären oder polit. Gründen, z. B. Resettlement, jüd. Zuwanderer, § 23 II AufenthG
- Aufenthalt auf Empfehlung der Härtefallkommission, § 23a AufenthG
- Vorübergehender Schutz nach EU-Richtlinie 2001/55/EG (Kriegsflüchtlinge), § 24 AufenthG
- Asylberechtigte, § 25 I AufenthG - Art. 16a GG
- Konventionsflüchtlinge, § 25 II AufenthG - Voraussetzungen des § 60 I AufenthG
- Menschenrechtlicher Abschiebungsschutz, § 25 III AufenthG - Voraussetzungen des § 60 II bis VII AufenthG
- Vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 25 IV S. 1 AufenthG
- Verlängerter Aufenthalt wegen außergewöhnlicher humanitärer Härte, § 25 IV S. 2 AufenthG
- Vorübergehender Aufenthalt für Opfer einer Straftat, § 25 IV a/b AufenthG
- Sonstige rechtliche oder tatsächliche Ausreisehindernisse, § 25 V AufenthG
- Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende, § 25a AufenthG

- Ehegattennachzug zu Deutschen, § 28 I 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für Eltern eines minderjährigen deutschen Kindes zur Ausübung der Personensorge, § 28 I S. 1 Nr. 3 AufenthG
- Ehegattennachzug zu Ausländern, § 30 AufenthG
- Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten, § 31 AufenthG
- Kindernachzug zu Ausländern, hier geborene Kinder, Aufenthaltsrecht der Kinder, §§ 32, 33, 34 AufenthG
- Nachzug sonstiger Familienangehöriger, § 36 AufenthG

- Rückkehroption für junge Ausländer/ für Opfer von Zwangsehe, § 37 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für ehemalige Deutsche, § 38 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für in anderen EU-Staaten langfristig Aufenthaltsberechtigte, § 38a AufenthG

- Aufenthaltserlaubnis nach der Altfallregelung, § 104a I S. 1 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis für integrierte Kinder im Falle der Ausreise ihrer Eltern, § 104b AufenthG

Fiktionsbescheinigung

Wenn die Ausländerbehörde - z. B. wegen fehlender Unterlagen oder noch erforderlicher Nachfragen bei anderen Behörden - noch keine Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis treffen kann, stellt sie - z. B. für einen Monat - zunächst eine "Fiktionsbescheinigung" aus. Das AufenthG unterscheidet zwei Fälle:

- Antrag auf **Verlängerung** einer Aufenthaltserlaubnis vor deren Ablauf, § 81 IV AufenthG. In diesem Fall gelten - zumindest bei rechtzeitigem oder unwesentlich verspätetem Antrag - der bisherige Aufenthaltstitel mit der Erwerbserlaubnis und allen daraus resultierenden sozialrechtlichen Ansprüchen als unverändert fortbestehend.
- Erstmaliger **Antrag** auf Aufenthaltserlaubnis. Der Aufenthalt gilt als erlaubt, wenn der Aufenthalt bei Antragstellung z. B. aufgrund eines Visums noch rechtmäßig war, § 81 III S. 1 AufenthG. Bei verspätetem Antrag gilt der Aufenthalt als geduldet, § 81 III S. 2 AufenthG.

Niederlassungserlaubnis/ Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

Die Niederlassungserlaubnis ist **unbefristet** gültig, der „stärkste“ Aufenthaltstitel und der sicherste Schutz vor Ausweisung.

- Niederlassungserlaubnis, allgemeine Norm - § 9 AufenthG
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, RL-EG 2003/109, § 9a-c AufenthG
- Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte, § 19 AufenthG
- Niederlassungserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden aus humanitären Gründen bei besonders gelagerten politischen Interessen, § 23 II AufenthG - z. B. jüdische Kontingentflüchtlinge
- Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge, § 26 III AufenthG
- Niederlassungserlaubnis für Ausländer mit langjährigem Aufenthalt aus humanitären Gründen, § 26 IV AufenthG
- Niederlassungserlaubnis bei Familiennachzug zu Deutschen, § 28 II AufenthG
- Niederlassungserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder, § 35 AufenthG

Visum

- Schengen-Visum für die Durchreise, § 6 I 1 AufenthG
- Schengen-Visum für einen Aufenthalt von bis zu 3 Monaten, § 6 I 2 AufenthG
- nationales Visum, für längerfristige Aufenthalte in Deutschland - § 6 IV AufenthG

Duldung

- Bei Abschiebungsstopp durch die obersten Landesbehörde aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen für bis zu 6 Monate, § 60a I AufenthG
- Bei rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebungshindernissen, § 60a II AufenthG

Grenzübertrittsbescheinigung

Die Ausländerbehörden erteilen in der Praxis häufig an Stelle einer Duldung nur eine "Grenzübertrittsbescheinigung", "Passeinzugsbescheinigung", "Identitätsbescheinigung", "Bescheinigung" oder ein ähnliches Papier, obwohl solche Bescheinigungen vom Gesetzgeber eigentlich nicht vorgesehen sind. Dem Ausländer wird meist eine Ausreisefrist gesetzt, § 50 AufenthG.

Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG

- Zur Durchführung des Asylverfahrens beim BAMF und Verwaltungsgericht, § 63 AsylVfG

Alte Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz (AuslG)

- *Eine nach dem bis 2004 geltenden AuslG erteilte "**unbefristete Aufenthaltserlaubnis**" oder "**Aufenthaltsberechtigung**" gilt unbefristet weiter als "Niederlassungserlaubnis" entsprechend dem der Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt, ohne dass es hierzu einer Umschreibung bedarf, § 101 I AufenthG.*
- *Die befristeten Aufenthaltsgenehmigungen (**Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbefugnis, Aufenthaltsbewilligung**) nach AuslG galten weiter als Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG entsprechend dem zu Grunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt, § 101 II AufenthG.*

Ausländer ohne legalen ausländerrechtlichen Status ("Illegale")

- Ausländer, deren legaler Aufenthalt abgelaufen ist, oder die sich zu keinem Zeitpunkt legal aufgehalten haben, und sich "heimlich" bzw. "illegal" in Deutschland aufhalten, ohne sich bei den zuständigen Behörden zu melden.

Aufenthaltsrechte nach dem FreizügG/EU

Die **Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht** ist "von Amts wegen" auszustellen, ohne dass es eines Antrags bedarf. Bescheinigungen und Aufenthaltskarten nach dem FreizügG/EU haben nur "**deklaratorischen Charakter**", die betreffenden Aufenthaltsrechte - auch das Daueraufenthaltsrecht nach 5 Jahren - bestehen bei Vorliegen der Voraussetzungen, auch ohne dass bereits ein entsprechendes behördliches Dokument ausgestellt wurde.

- **Freizügigkeitsbescheinigung für Unionsbürger**, § 5 I FreizügG/EU

- Aufenthalt bis zu 3 Monaten ohne weiteren Aufenthaltsgrund, § 2 V FreizügG/EU
- Arbeitnehmer, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Auszubildende, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Arbeitsuchende, § 2 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Selbständige, § 2 II Nr. 2 FreizügG/EU
- Verbleibeberechtige (arbeitslos gewordene) Arbeitnehmer und Selbständige, § 2 III FreizügG/EU
- Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, § 2 II Nr. 3 und 4 FreizügG/EU

- Familienangehörige (Ehe- und Lebenspartner, Kinder unter 21), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 1 FreizügG/EU
- Familienangehörige (weitere Verwandte in auf- und absteigender Linie, denen Unterhalt geleistet wird), § 2 II Nr. 6, § 3 II Nr. 2 FreizügG/EU

- nicht Erwerbstätige mit ausreichend Existenzmitteln (Studierende, Rentner, Vermögende), § 2 II Nr. 5, § 4 FreizügG/EU
- Familienangehörige nicht Erwerbstätiger mit ausreichend Existenzmitteln, § 2 II Nr. 6, § 4 FreizügG/EU

- Wenn das AufenthG eine günstigere Rechtstellung als das FreizügG/EU vermittelt, kann ein Aufenthaltstitel nach AufenthG beansprucht werden (z.B. als Familienangehöriger eines Deutschen oder eines hier bleibeberechtigten Ausländers, §§ 29, 28 AufenthG), § 11 I V FreizügG/EU

- **Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht für Unionsbürger**, §§ 4a, 5 VI FreizügG/ EU

- immer nach 5 Jahren legalen Aufenthaltes, Zeiten von EU-Beitritt rechnen mit[1]
- bei Erwerbsunfähigkeit und Rente wg. Alters ggf früher
- sofort bei Erwerbsunfähigkeit durch Arbeitsunfall, der einen Rentenanspruch begründet
- nach 2 Jahren bei Tod des Ehepartners oder Elternteils
- sofort bei Tod des dt. Ehepartners, oder Tod des Ehepartners durch Arbeitsunfall

Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern

- **Aufenthaltskarte** für Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU-Angehörigen, die selbst keine Unionsbürger, sondern Drittstaater sind, § 3 i.V.m. § 5 II FreizügG/EU
- **Daueraufenthaltskarte** für Familienangehörige von Unionsbürgern, § 3 i.V.m. § 5 VI FreizügG/ EU

[1] a.A. OVG Berlin-Brandenburg 2 B 23.07, B.v. 28.04.09

Wichtige Regelungen des AufenthG und des AsylVfG

Zusammenstellung: © Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin, www.fluechtlingsrat-berlin.de, März 2012

In **kursiv** die Änderungen durch
"Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der EU und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex" *(BT-Drs. 17/5470 v. 12.04.2011)*, in Kraft seit 26.11.2011
und
"Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften" (BT-Drs. 17/4401 v. 13.01.2011 iVm Innenausschuss-Drs 17(4)205 v. 07.03.2011), in Kraft seit 1.7.2011.

Die Entwürfe finden sich unter www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Zuwanderungsgesetz

Aufenthaltsgesetz

§ 2 - Begriffsbestimmungen

(2) Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung im Sinne von § 7 des SGB IV.

(3) Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dabei bleiben das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Erziehungsgeld oder Elterngeld sowie *Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III, dem BAföG oder dem AFBG und*[1] öffentliche Mittel außer Betracht, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Ist der Ausländer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert, hat er ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Bei der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug werden Beiträge der Familienangehörigen zum Haushaltseinkommen berücksichtigt. Der Lebensunterhalt gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 als gesichert, wenn der Ausländer über monatliche Mittel in Höhe des monatlichen Bedarfs, der nach den §§ 13 und 13a Abs. 1 des BAföG bestimmt wird, verfügt. ...

(5) Schengen-Staaten sind die Staaten ....
(8) Einfache deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten Nr. R (98) 6 vom 17. März 1998 zum Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER).
(9) Hinreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau A 2 des GER.
(10) Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechen dem Niveau B 1 des GER.
(11) Die deutsche Sprache beherrscht ein Ausländer, wenn seine Sprachkenntnisse dem Niveau C 1 des GER entsprechen.[2]

§ 4 - Erfordernis eines Aufenthaltstitels

(2) Ein Aufenthaltstitel berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. ....
(3) Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, muss für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie des Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder über die Aussetzung der Abschiebung des Ausländers in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren.

§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,

1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,

2. kein Ausweisungsgrund vorliegt,

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der BR Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und

4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

---

[1] Geplante Änderung durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz, BT-Drs. 17/5470 v. 12.04.2011
[2] Geplante Änderung durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz, BT-Drs. 17/5470 v. 12.04.2011

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und

2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Abs. 4a und 4 b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. ...

§ 8 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

(3) Vor der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist festzustellen, ob der Ausländer einer etwaigen Pflicht zur ordnungsgemäßen Teilnahme am Integrationskurs nachgekommen ist. ... War oder ist ein Ausländer zur Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 44a Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, soll die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis jeweils auf höchstens ein Jahr befristet werden, solange er den Integrationskurs noch nicht erfolgreich abgeschlossen oder noch nicht den Nachweis erbracht hat, dass seine Integration in das gesellschaftliche und soziale Leben anderweitig erfolgt ist.

§ 9 Niederlassungserlaubnis

(1) Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und kann nur in den durch dieses Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden. ...

(2) Einem Ausländer ist die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn

1. er seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt,

2. sein Lebensunterhalt gesichert ist,

3. er mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzl. Rentenversicherung geleistet hat ..

4. Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ... nicht entgegenstehen,

5. ihm die Beschäftigung erlaubt ist, sofern er Arbeitnehmer ist,

6. er im Besitz der sonstigen für eine dauernde Ausübung seiner Erwerbstätigkeit erforderlichen Erlaubnisse ist,

7. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

8. er über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt und

9. er über ausreichenden Wohnraum für sich und seine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen verfügt.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 sind nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde. Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann. Im Übrigen kann zur Vermeidung einer Härte von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 abgesehen werden. Ferner wird davon abgesehen, wenn der Ausländer sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen kann und er nach § 44 Abs. 3 Nr. 2 keinen Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs hatte oder er nach § 44a Abs. 2 Nr. 3 nicht zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet war. Darüber hinaus wird von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 abgesehen, wenn der Ausländer diese aus den in Satz 3 genannten Gründen nicht erfüllen kann.

(3) Bei Ehegatten, die in ehelicher Lebensgemeinschaft leben, genügt es, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 durch einen Ehegatten erfüllt werden. Von der Voraussetzung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird abgesehen, wenn sich der Ausländer in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt. Satz 1 gilt in den Fällen des § 26 Abs. 4 entsprechend.

(4) Auf die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlichen Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis werden folgende Zeiten angerechnet:

... 3. die Zeit eines rechtmäßigen Aufenthalts zum Zweck des Studiums oder der Berufsausbildung im Bundesgebiet zur Hälfte.

§ 9a Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG

(2) Einem Ausländer ist eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach ... der Richtlinie 2003/109/EG zu erteilen, wenn ...

§ 10 Aufenthaltstitel bei Asylantrag

(3) Einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden. Sofern der Asylantrag nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 AsylVfG abgelehnt wurde, darf vor der Ausreise kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Die Sätze 1 und 2 finden im Falle eines Anspruchs ... keine Anwendung ...

§ 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Wirkungen werden auf Antrag ~~in der Regel~~ befristet. Die Frist ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzusetzen und darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Bei der Bemessung der Länge der Frist wird berücksichtigt, ob der Ausländer rechtzeitig und freiwillig ausgereist ist. Die Frist beginnt mit der Ausreise. ...

(2) Vor Ablauf der ... Frist kann ... dem Ausländer ausnahmsweise erlaubt werden, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten ...

§ 16 Studium; Sprachkurse; Schulbesuch

(3) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung, die insgesamt 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr nicht überschreiten darf, sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Dies gilt nicht während des Aufenthalts zu studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit ...

(4) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums kann die Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes, sofern er nach den Bestimmungen der §§ 18, 19 und 21 von Ausländern besetzt werden darf, verlängert werden. Absatz 3 gilt entsprechend. ...

§ 18 Beschäftigung

(2) Einem Ausländer kann ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. ....

§ 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung[3]

(1) Einem geduldeten Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat und der Ausländer

1. im Bundesgebiet

a) eine qualifizierte Berufsausbildung im einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen hat oder

b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder

c) als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und

2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,

3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,

4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,

5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und

7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

[3] Eingefügt durch Art. 2a Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz (BT-Drs. 16/10914), gültig ab 1.1.2009.

(2) Über die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach Absatz 1 wird ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 ~~und in den Fällen des § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG auch abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2~~ erteilt werden.

§ 19 Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte

(1) Einem hoch qualifizierten Ausländer kann in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit nach § 39 zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Niederlassungserlaubnis ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 erteilt werden kann...

§ 21 Selbständige Tätigkeit

(1) Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind in der Regel gegeben, wenn mindestens 250.000 Euro investiert und fünf Arbeitsplätze geschaffen werden. (...)

(6) Einem Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck erteilt wird oder erteilt worden ist, kann unter Beibehaltung dieses Aufenthaltszwecks die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erlaubt werden, wenn die nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse erteilt wurden oder ihre Erteilung zugesagt ist.

§ 22 Aufnahme aus dem Ausland ...

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. ...

§ 23 Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BR Deutschland anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung kann unter der Maßgabe erfolgen, dass eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit bedarf die Anordnung des Einvernehmens mit dem BMI.

(2) Das BMI kann zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der BR Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. ... Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. ...

§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen ...[4]

(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel *sowie von den §§ 10 und 11* eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). ...

§ 24 Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz ...

[4] Durch Art. 2 Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz (BT-Drs. 16/10288) wurde die Befristung der Gültigkeit des § 23a AufenthG auf den 31.12.2009 ersatzlos aufgehoben.

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist. ... Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat (§ 3 Abs. 4 des AsylVfG). Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist ... oder ... ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ... begangen hat, ...

(4) Einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des StGB wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. ...

(4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 I oder § 11 I Nr. 3 SchwarzarbeitsbekämpfungsG oder § 15a ArbeitnehmerüberlassungsG ist, kann ... für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers ... für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat ... für sachgerecht erachtet wird, ... und

2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren ... als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.

(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann abweichend von § 11 Abs. 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. ...

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem geduldeten Ausländer, der in Deutschland geboren wurde oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist ist, kann eine Aufenthalts-erlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit sechs Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,

2. er sechs Jahre erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und

3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,

sofern gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

(2) Dem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und

2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufent-

haltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben."

Bundesrats-Drucksache 773/11 v. - Entwurf Schleswig-Holstein v. 30.11.2011

www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen.php?sid=547

„§ 25 b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

(1) Einem Ausländer kann abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensver- hältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn er

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minder- jährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundes- gebiet aufgehalten hat,

2. seinen Unterhalt durch Erwerbstätigkeit sichern kann oder bei Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation erwarten lässt, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird,

3. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt,

4. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nach- weist und deren schulische und vorschulische Integration unterstützt,

5. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsord- nung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,

6. am sozialen Leben durch bürgerschaftliches Engagement partizipiert.

Drucksache 773/11

Drucksache 773/11 -2- (2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 scheidet aus, wenn der

Ausländer

1. die Abschiebung durch falsche Angaben, durch Täuschungen über die Identi- tät oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert,

2. Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat oder

3. nicht straffrei geblieben ist; Verurteilungen wegen einer im Bundesgebiet be- gangenen vorsätzlichen Straftat können bei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Ta- gessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthalts- gesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden kön- nen, im Einzelfall außer Betracht bleiben.

(3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, einer Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.

(4) Dem Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 im Zeitpunkt der Erteilung in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Nummern 2 bis 6 eine Aufenthaltser- laubnis erteilt werden.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr erteilt und berechtigt zur Ausübung ei- ner Erwerbstätigkeit. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 erteilt werden.

(6) Die Aufenthaltserlaubnis soll nach Ablauf des ersten Jahres um weitere zwei Jah- re verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt überwiegend gesichert war oder zu erwarten ist, dass der Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist.

(7) Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann zur Vermeidung von Härten von Absatz 6 abgewichen werden. Dies gilt bei

1. Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,

2. minderjährigen Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistun- gen angewiesen sind,

3. Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen ange- wiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist,

4. erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erfor- derlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszah- lungen,

5. Personen, die zum Verlängerungszeitpunkt das 65. Lebensjahr vollendet ha- ben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsan- gehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden."

26 Dauer des Aufenthalts

(2) Die Aufenthaltserlaubnis darf nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind.

(3) Einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 besitzt, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 73 Abs. 2a des AsylVfG mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme nicht vorliegen.

(4) Im Übrigen kann einem Ausländer, der seit sieben Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 9 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird abweichend von § 55 Abs. 3 des AsylVfG auf die Frist angerechnet. Für Kinder, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres nach Deutschland eingereist sind, kann § 35 entsprechend angewandt werden.

§ 28 Familiennachzug zu Deutschen

(1) Die Aufenthaltserlaubnis ist dem ausländischen

1. Ehegatten eines Deutschen,

2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,

3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Sie ist abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 zu erteilen. Sie soll in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 erteilt werden. Sie kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 dem nicht personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

§ 29 Familiennachzug zu Ausländern

(1) Für den Familiennachzug zu einem Ausländer muss

1. der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder Aufenthaltserlaubnis besitzen und

2. ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.

(2) Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 oder eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen werden. In den Fällen des Satzes 1 ist von diesen Voraussetzungen abzusehen, wenn

1. der im Zuge des Familiennachzugs erforderliche Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels innerhalb von drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung als Asylberechtigter oder unanfechtbarer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt wird und

2. die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist und zu dem der Ausländer oder seine Familienangehörigen eine besondere Bindung haben, nicht möglich ist.

Die in Satz 2 Nr. 1 genannte Frist wird auch durch die rechtzeitige Antragstellung des Ausländers gewahrt.

(3) Die Aufenthaltserlaubnis darf dem Ehegatten und dem minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 besitzt, nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BR Deutschland erteilt werden. § 26 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein Familiennachzug wird in den Fällen des § 25 Abs. 4 bis 5, § 25a Absatz 1 und 2, § 104a Abs. 1 Satz 1

und § 104b nicht gewährt.

(5) Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit,

1. soweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist oder

2. wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfindet, nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen oder dessen Aufenthalt nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung von einer Verlängerung ausgeschlossen ist.

§ 30 Ehegattennachzug

(1) Dem Ehegatten eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn ...

2. der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann und

3. der Ausländer

a) eine Niederlassungserlaubnis besitzt,

d) seit zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und die Aufenthaltserlaubnis nicht mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 versehen ...ist,

3) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 verlängert werden, solange die eheliche Lebensgemeinschaft fortbesteht.

§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn
1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens ~~zwei~~ *drei* Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder
2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand
und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG war .... Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers nicht verlängert werden darf, weil dies .... wegen des Zwecks des Aufenthalts ... ausgeschlossen ist. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.
(2) Von der Voraussetzung des ~~zweijährigen~~ *dreijährigen* rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist ... Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten ... wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist.

(4) Die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II oder XII steht der Verlängerung ... nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nicht vorliegen.

§ 32 Kindernachzug ...

§ 33 Geburt eines Kindes im Bundesgebiet ...

§ 34 Aufenthaltsrecht der Kinder ...

§ 35 Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

(1) Einem minderjährigen Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt besitzt, ist abweichend von § 9 Abs. 2 eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er im Zeitpunkt der Vollendung seines 16. Lebensjahres seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist. Das Gleiche gilt, wenn

1. der Ausländer volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist,

2. er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und

3. sein Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss *oder einem Hochschulabschluss* führt.

(4) Von den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen ist abzusehen, wenn sie von dem Ausländer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.

§ 36 Nachzug der Eltern und sonstiger Familienangehöriger ...

§ 37 Recht auf Wiederkehr

(1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und 6 Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,

2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von 5 Jahren übernommen hat, und

3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von 5 Jahren seit der Ausreise gestellt wird. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat.

(2a) Von den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn der Ausländer rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde, er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von 5 Jahren seit der Ausreise stellt und gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Erfüllt der Ausländer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, soll ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von 10 Jahren seit der Ausreise stellt. Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann versagt werden,

1. wenn der Ausländer ausgewiesen worden war oder ausgewiesen werden konnte, als er das Bundesgebiet verließ,

2. wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt oder

3. solange der Ausländer minderjährig und seine persönliche Betreuung im Bundesgebiet nicht gewährleistet ist.

(4) Der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis steht nicht entgegen, dass der Lebensunterhalt nicht mehr aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert oder die Unterhaltsverpflichtung wegen Ablaufs der 5 Jahre entfallen ist.

(5) Einem Ausländer, der von einem Träger im Bundesgebiet Rente bezieht, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise mindestens 8 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.

§ 38 Aufenthaltstitel für ehemalige Deutsche ...

§ 38a Aufenthaltserlaubnis für in einem anderen Mitgliedsstaat der EU langfristig Aufenthaltsberechtigte

§ 39 Zustimmung zur Ausländerbeschäftigung

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 zustimmen, wenn

1. a) sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben und

   b) für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen oder

2. sie durch Prüfung nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b für einzelne Berufsgruppen oder für einzelne Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch verantwortbar ist,

und der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird. ... Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, hat der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn bei Aufenthalten zu anderen Zwecken nach den Abschnitten 3, 5, 6 oder 7 eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung erforderlich ist.

(4) Die Zustimmung kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen sowie die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken.

§ 51 Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen

(1) Der Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen: ...

7. wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von 6 Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist, ...

(3) Der Aufenthaltstitel erlischt nicht nach Absatz 1 Nr. 7, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von 3 Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreist.

(4) Nach Absatz 1 Nr. 7 wird in der Regel eine längere Frist bestimmt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde ausreisen will und eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der BR Deutschland dient. Abweichend von Absatz 1 Nummer 6 und 7 erlischt der Aufenthaltstitel eines Ausländers nicht, wenn er die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von 3 Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von 10 Jahren seit der Ausreise, wieder einreist.

(7) Im Falle der Ausreise eines Asylberechtigten oder eines Ausländers, dem das BAMF unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat, erlischt der Aufenthaltstitel nicht, solange er im Besitz eines gültigen, von einer deutschen Behörde ausgestellten Reiseausweises für Flüchtlinge ist.
(9) Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erlischt nur, wenn
3. sich der Ausländer für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten außerhalb des Gebiets aufhält, in dem die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben werden kann,
4. sich der Ausländer für einen Zeitraum von 6 Jahren außerhalb des Bundesgebiets aufhält oder ....

§ 59 Androhung der Abschiebung
(1) Die Abschiebung ist unter Bestimmung einer angemessenen Frist für die freiwillige Ausreise zwischen sieben und 30 Tagen anzudrohen. Ausnahmsweise kann eine kürzere Frist gesetzt ... werden, ... insbesondere wenn
1. der begründete Verdacht besteht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will oder
2. von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. ....
Die Ausreisefrist kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls verlängert oder fur einen längeren Zeitraum festgesetzt werden. § 60a Absatz 2 bleibt unberührt. Die Ausreisefrist wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung entfällt.
(6) Über die Fristgewährung nach Absatz 1 wird dem Ausländer eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 60 Verbot der Abschiebung

(1) In Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ... *[= "Genfer Flüchtlingskonvention"]* darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

a) dem Staat,

b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder

c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,

es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG *[= "Qualifikationsrichtlinie"]....* ergänzend anzuwenden. Wenn der Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das BAMF außer in den Fällen des Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des AsylVfG angefochten werden.

(2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

(3) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, wenn dieser Staat den Ausländer wegen einer Straftat sucht und die Gefahr der Verhängung oder der Vollstreckung der Todesstrafe besteht. In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Auslieferung entsprechende Anwendung.

(4) Liegt ein förmliches Auslieferungsersuchen oder ein mit der Ankündigung eines Auslieferungsersuchens ver-

bundenes Festnahmeersuchen eines anderen Staates vor, darf der Ausländer bis zur Entscheidung über die Auslieferung nur mit Zustimmung der Behörde, die nach § 74 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen für die Bewilligung der Auslieferung zuständig ist, in diesen Staat abgeschoben werden.

(5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ... *[= "EMRK"]* ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

(6) Die allgemeine Gefahr, dass einem Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohen können und, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 nicht etwas anderes ergibt, die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung stehen der Abschiebung nicht entgegen.

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach Satz 1 oder Satz 2, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen. ....

(11) Für die Feststellung von Abschiebungsverboten nach den Absätzen 2, 3 und 7 Satz 2 gelten Artikel 4 Abs. 4, Artikel 5 Abs. 1 und 2 und die Artikel 6 bis 8 der Richtlinie 2004/83/EG *[= "Qualifikationsrichtlinie"]* ....

§ 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

(1) Die oberste Landesbehörde kann aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der BR Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten gilt § 23 Abs. 1.

(2) Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Abschiebung eines Ausländers ist auch auszusetzen, wenn seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre. Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. ...
(2b) Solange ein Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Absatz 1 besitzt, minderjährig ist, soll die Abschiebung seiner Eltern oder eines allein personensorgeberechtigten Elternteils sowie der minderjährigen Kinder, die mit den Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in familiärer Lebensgemeinschaft leben, ausgesetzt werden.

(3) Die Ausreisepflicht eines Ausländers, dessen Abschiebung ausgesetzt ist, bleibt unberührt.

(4) Über die Aussetzung der Abschiebung ist dem Ausländer eine Bescheinigung auszustellen.

(5) 1Die Aussetzung der Abschiebung erlischt mit der Ausreise des Ausländers. Sie wird widerrufen, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen. Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben, es sei denn, die Aussetzung wird erneuert. Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt, ist durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen; die Ankündigung ist zu wiederholen, wenn die Aussetzung für mehr als ein Jahr erneuert wurde.

§ 61 Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist*, oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist*. *Das Gleiche gilt, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.*

...

(2) Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.

§ 62 Abschiebungshaft

(1 neu) Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur solange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.

(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über

die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll 6 Wochen nicht überschreiten. Im Falle der Ausweisung bedarf es für die Fortdauer der Haft bis zum Ablauf der angeordneten Haftdauer keiner erneuten richterlichen Anordnung.

(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn

1. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,

1a. eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann,

2. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Ausländer seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist,

3. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde,

4. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder

5. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Der Ausländer kann für die Dauer von längstens 2 Wochen in Sicherungshaft genommen werden, wenn die Ausreisefrist abgelaufen ist und feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Von der Anordnung der Sicherungshaft nach Satz 1 Nr. 1 kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten 3 Monate durchgeführt werden kann. Ist die Abschiebung aus Gründen, die der Ausländer zu vertreten hat, gescheitert, bleibt die Anordnung nach Satz 1 bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt.

(3) Die Sicherungshaft kann bis zu 6 Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens 12 Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.

(4) Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann einen Ausländer ohne vorherige richterliche Anordnung festhalten und vorläufig in Gewahrsam nehmen, wenn

1. der dringende Verdacht für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 besteht,

2. die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft nicht vorher eingeholt werden kann und

3. der begründete Verdacht vorliegt, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will.

Der Ausländer ist unverzüglich dem Richter zur Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft vorzuführen.

§ 62a neu - Vollzug der Abschiebungshaft

(1) Die Abschiebungshaft wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen im Land nicht vorhanden, kann sie in diesem Land in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; die Abschiebungsgefangenen sind in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Werden mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen unterzubringen. Ihnen ist ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten.
(2) Den Abschiebungsgefangenen wird gestattet, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.
(3) Bei minderjährigen Abschiebungsgefangenen sind unter Beachtung der Maßgaben in Artikel 17 der Richtlinie 2008/115/EG ... alterstypische Belange zu berücksichtigen.
(4) Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen kann auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene zu besuchen.
(5) Abschiebungsgefangene sind über ihre Rechte und Pflichten und über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren.

§ 77 Schriftform

(3) Wird der Ausländer nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten, ist ihm auf Antrag eine Übersetzung des Verwaltungsaktes, mit dem der Aufenthaltstitel versagt oder ... zum Erlöschen gebracht wird, sowie eine Übersetzung der Entscheidung über einen Antrag auf Befristung nach § 11 Absatz 1 Satz 3, der wesentlichen Begründungsbestandteile und der Rechtsbehelfsbelehrung in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die der Ausländer versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Besteht die Ausreisepflicht aus einem anderen Grund, ist Satz 1 auf die Androhung der Abschiebung sowie auf die Rechtsbehelfsbelehrung, die dieser nach Absatz 1 Satz 3 beizufügen ist, entsprechend anzuwenden. Die Übersetzung kann in mündlicher oder in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Eine Übersetzung nach Satz 1 muss dem Ausländer dann nicht vorgelegt werden, wenn er unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist ist oder auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist. Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der Ausländer noch nicht eingereist oder bereits ausgereist ist.

§ 78 Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium

(1) Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 werden als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt. ... Dokumente nach den Sätzen 1 und 2 enthalten folgende sichtbar aufgebrachte Angaben:

1. Name und Vornamen,

2. Doktorgrad,

3. Lichtbild,

4. Geburtsdatum und Geburtsort,

5. Anschrift,

6. Gültigkeitsbeginn und Gültigkeitsdauer,

7. Ausstellungsort,

8. Art des Aufenthaltstitels oder Aufenthaltsrechts und dessen Rechtsgrundlage,

9. Ausstellungsbehörde,

10. Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,

11. Gültigkeitsdauer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,

12. Anmerkungen,

13. Unterschrift,

14. Seriennummer,

15. Staatsangehörigkeit,

16. Geschlecht,

17. Größe und Augenfarbe,

18. Zugangsnummer.

Dokumente nach Satz 1 können unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 oder 4 als Ausweisersatz bezeichnet und mit dem Hinweis versehen werden, dass die Personalien auf den Angaben des Inhabers beruhen. Die Unterschrift durch den Antragsteller nach Satz 3 Nummer 13 ist zu leisten, wenn er zum Zeitpunkt der Beantragung des Dokuments zehn Jahre oder älter ist.

(2) Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium nach Absatz 1 enthalten eine Zone für das automatische Lesen. Diese darf lediglich die folgenden sichtbar aufgedruckten Angaben enthalten: ....

(3) Das in dem Dokument nach Absatz 1 enthaltene elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium enthält folgende Daten:

1. die Daten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 bis 5 sowie den im amtlichen Gemeindeverzeichnis verwendeten eindeutigen Gemeindeschlüssel,

2. die Daten der Zone für das automatische Lesen nach Absatz 2 Satz 2,

3. Nebenbestimmungen sowie

4. zwei Fingerabdrücke, die Bezeichnung der erfassten Finger sowie die Angaben zur Qualität der Abdrücke.

Die gespeicherten Daten sind gegen unbefugtes Verändern, Löschen und Auslesen zu sichern. Die Erfassung von Fingerabdrücken erfolgt ab Vollendung des sechsten Lebensjahres.

(5) Das elektronische Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 kann auch für die Zusatzfunktion eines elektronischen Identitätsnachweises genutzt werden. Insoweit sind §§ ... des Personalausweisgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Ausländerbehörde an die Stelle der Personalausweisbehörde tritt. ... Für das Sperrkennwort und die Sperrmerkmale gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(6) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten oder zur hoheitlichen Identitätsfeststellung befugten Behörden dürfen die in der Zone für das automatische Lesen enthaltenen Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erheben, verarbeiten und nutzen.

(7) Öffentliche Stellen dürfen die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach Absatz 1 gespeicherten Daten mit Ausnahme der biometrischen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. ...

§ 78a Vordrucke für Aufenthaltstitel in Ausnahmefällen, Ausweisersatz und Bescheinigungen

(1) Aufenthaltstitel nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 können abweichend von § 78 nach einem einheitlichen Vordruckmuster ausgestellt werden, wenn

1. der Aufenthaltstitel zum Zwecke der Verlängerung der Aufenthaltsdauer um einen Monat erteilt werden soll oder

2. die Ausstellung zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten geboten ist.

Das Vordruckmuster enthält folgende Angaben:

1. Name und Vornamen des Inhabers,

2. Gültigkeitsdauer,

3. Ausstellungsort und -datum,

4. Art des Aufenthaltstitels oder Aufenthaltsrechts,

5. Ausstellungsbehörde,

6. Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers,

7. Anmerkungen,

8. Lichtbild. Auf dem Vordruckmuster ist kenntlich zu machen, dass es sich um eine Ausstellung im Ausnahmefall handelt.

(4) Das Vordruckmuster für den Ausweisersatz enthält eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen. ....

(5) Die Bescheinigungen nach § 60a Absatz 4 und § 81 Absatz 5 werden nach einheitlichem Vordruckmuster ausgestellt, das eine Seriennummer enthält und mit einer Zone für das automatische Lesen versehen sein kann. ...

§ 98a Vergütung

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Ausländer, den er ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt hat, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Für die Vergütung wird vermutet, dass der Arbeitgeber den Ausländer drei Monate beschäftigt hat.

(2) Als vereinbarte Vergütung ist die übliche Vergütung anzusehen, es sei denn, der Arbeitgeber hat mit dem Ausländer eine geringere oder höhere Vergütung zulässigerweise vereinbart.

(3) Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Erfüllung der Verpflichtung dieses Unternehmers nach Absatz 1 wie ein Bürge, ...

§ 102 Fortgeltung ausländerrechtlicher Maßnahmen und Anrechnung

(2) Auf die Frist für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 wird die Zeit des Besitzes einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Duldung vor dem 1. Januar 2005 angerechnet.

§ 104 Übergangsregelungen

(2) Bei Ausländern, die vor dem 1. Januar 2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis sind, ist es bei der Entscheidung über die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hinsichtlich der sprachlichen Kenntnisse nur erforderlich, dass sie sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich verständigen können. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 8 findet keine Anwendung.

§ 104a AufenthG - Altfallregelung

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 01.07.2007 seit mindestens 8 Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens 6 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
2. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 GER verfügt,
3. bei Kindern im schulpflichtigen Alter den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
4. die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
5. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
6. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(....)

(5) Die Aufenthaltserlaubnis wird mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.2009 erteilt. Sie soll um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31.12.2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 01.04.2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert. (...)

Asylverfahrensgesetz

§ 13 Asylantrag

(1) Ein Asylantrag liegt vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm die in § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Gefahren drohen. ...

§ 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

(1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des BAMF zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu 6 Wochen, längstens jedoch bis zu 3 Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. ...

§ 53 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. ...

§ 55 Aufenthaltsgestattung

(1) Einem Ausländer, der um Asyl nachsucht, ist zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet (Aufenthaltsgestattung). Er hat keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten. ...

§ 56 Räumliche Beschränkung

(1) Die Aufenthaltsgestattung ist räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem die für die Aufnahme des Ausländers zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 ist die Aufenthaltsgestattung räumlich auf den Bezirk der Ausländerbehörde beschränkt, in dem der Ausländer sich aufhält. ...

§ 58 Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem ~~angrenzenden~~ Bezirk einer *anderen* Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. *Die Voraussetzungen des Satzes 2 liegen in der Regel vor, wenn eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.* Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.

(2) Zur Wahrnehmung von Terminen bei Bevollmächtigten, beim UNHCR und bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, soll die Erlaubnis erteilt werden.

(3) Der Ausländer kann Termine bei Behörden und Gerichten, bei denen sein persönliches Erscheinen erforderlich ist, ohne Erlaubnis wahrnehmen.

(4) Der Ausländer kann den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis vorübergehend verlassen, wenn ihn das BAMF als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das BAMF zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist; das Gleiche gilt, wenn das BAMF oder ein Gericht dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat oder Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 AufenthG gewährt hat. Satz 1 gilt entsprechend für den Ehegatten und die mdj. ledigen Kinder des Ausländers.

(5) Die Ausländerbehörde eines Kreises oder einer kreisangehörigen Gemeinde kann einem Ausländer die allgemeine Erlaubnis erteilen, sich vorübergehend im gesamten Gebiet des Kreises aufzuhalten.

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet, dem Gebiet des Landes *oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes* aufhalten können.

§ 61 Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit

ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die ... Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit ... angerechnet. Die §§ 39 bis 42 AufenthG gelten entsprechend.

§ 62 Gesundheitsuntersuchung

(1) Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. ...

Bundesministerium der Justiz

juris

Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

FreizügG/EU

Ausfertigungsdatum: 30.07.2004

Vollzitat:

"Freizügigkeitsgesetz/EU vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 23.6.2011 I 1266

Näheres zur Standangabe finden Sie im Menü unter Hinweise

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1. 1.2005 +++)

Das G wurde als Artikel 2 d. G v. 30.7.2004 I 1950 (Zuwanderungsgesetz) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es tritt gem. Art. 15 Abs. 3 dieses G am 1.1.2005 in Kraft. § 11 Satz 1 tritt am 6.8.2004 in Kraft.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehörigen.

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 2 Recht auf Einreise und Aufenthalt

(1) Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

1. Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
2. Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
3. Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
4. Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
7. Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

(3) Das Recht nach Absatz 1 bleibt für Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätige unberührt bei

1. vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
2. unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als einem Jahr Tätigkeit,
3. Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Bei unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit nach weniger als einem Jahr Beschäftigung bleibt das Recht aus Absatz 1 während der Dauer von sechs Monaten unberührt.

(4) Unionsbürger bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, bedürfen für die Einreise eines Visums nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das Aufenthaltsgesetz gilt. Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 229 S. 35) entbindet von

der Visumpflicht.
(5) Für einen Aufenthalt von Unionsbürgern von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend. Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.
(6) Für die Ausstellung der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht und des Visums werden keine Gebühren erhoben.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 3 Familienangehörige

(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Unionsbürger haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen. Für Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten Unionsbürger gilt dies nach Maßgabe des § 4.
(2) Familienangehörige sind

1. der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in aufsteigender und in absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, denen diese Personen oder ihre Ehegatten Unterhalt gewähren.

(3) Familienangehörige, die nicht Unionsbürger sind, behalten beim Tod des Unionsbürgers ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und sich vor dem Tod des Unionsbürgers mindestens ein Jahr als seine Familienangehörigen im Bundesgebiet aufgehalten haben. § 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.
(4) Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des Unionsbürgers, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen.
(5) Ehegatten, die nicht Unionsbürger sind, behalten bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die für Unionsbürger geltenden Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und wenn

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet,
2. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder durch gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge für die Kinder des Unionsbürgers übertragen wurde,
3. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange ein Festhalten an der Ehe nicht zugemutet werden konnte, oder
4. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur im Bundesgebiet eingeräumt wurde.

§ 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden.
(6) Auf die Einreise und den Aufenthalt des nicht freizügigkeitsberechtigten Lebenspartners einer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zur Einreise und zum Aufenthalt berechtigten Person sind die für den Lebenspartner eines Deutschen geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 4 Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

Nicht erwerbstätige Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und ihre Lebenspartner, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Hält sich der Unionsbürger als Student im Bundesgebiet auf, haben dieses Recht nur sein Ehegatte, Lebenspartner und seine Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.
Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 4a Daueraufenthaltsrecht

(1) Unionsbürger, ihre Familienangehörigen und Lebenspartner, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht).
(2) Abweichend von Absatz 1 haben Unionsbürger nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vor Ablauf von fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie

1. sich mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten und mindestens während der letzten zwölf Monate im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und
   a) zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das 65. Lebensjahr erreicht haben oder
   b) ihre Beschäftigung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden oder
2. ihre Erwerbstätigkeit infolge einer vollen Erwerbsminderung aufgeben,
   a) die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und einen Anspruch auf eine Rente gegenüber einem Leistungsträger im Bundesgebiet begründet oder
   b) nachdem sie sich zuvor mindestens zwei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben oder
3. drei Jahre ständig im Bundesgebiet erwerbstätig waren und anschließend in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren; für den Erwerb des Rechts nach den Nummern 1 und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet.

Für die Frage der Abgrenzung zwischen einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer Beschäftigung als Arbeitnehmer kommt es nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts maßgeblich darauf an, ob eine Tätigkeit nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalles in persönlicher Abhängigkeit ausgeübt wird. Kriterien für die Feststellung einer persönlichen Abhängigkeit und damit für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sind insbesondere das Weisungsrecht des Arbeitgebers, die Eingliederung in den Betrieb sowie die Vergütung in Gestalt eines monatlichen Gehalts.

2.2.4 Tätigkeiten, die in den §§ 2 und 4 bis 13 der BeschV genannt sind, gelten nach § 16 Satz 1 BeschV nicht als Beschäftigung i. S. d. Aufenthaltsgesetzes, sofern sie nur für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten im Bundesgebiet ausgeübt werden. Dasselbe gilt nach § 16 Satz 2 BeschV für Tätigkeiten von Personen, die nach den §§ 23 bis 30 AufenthV vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Die Folge dieser Ausnahme von der Pflicht zum Besitz eines Aufenthaltstitels, die insbesondere visumrechtliche Auswirkungen hat, ist u. a. in § 17 Absatz 2 Satz 1 AufenthV geregelt. Sofern entsprechende Tätigkeiten selbstständig ausgeübt werden, findet ebenfalls § 17 Absatz 2 AufenthV Anwendung. Vgl. näher Nummer 4.1.3.2.1.

2.3 Sicherung des Lebensunterhalts

2.3.1 Eine Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ist gegeben, wenn der Lebensunterhalt entweder aus eigenen Mitteln des Ausländers oder aus Mitteln Dritter, die keine öffentlichen Mittel sind, bestritten wird. Lebensunterhalt ist dabei die Gesamtheit der Mittel, die erforderlich sind, um den Bedarf eines Menschen zu decken. Eine Sicherungsmöglichkeit besteht auch durch einen Dritten im Rahmen einer Verpflichtungserklärung nach § 68. Liegt eine Verpflichtungserklärung vor, so führt dies allerdings nicht zwingend dazu, dass zugleich auch eine Sicherung des Lebensunterhalts nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 gegeben ist. Bei der Prüfung dieses Tatbestandes sind vielmehr die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen (vgl. dazu Nummer 5.1.1.1). Die Ausländerbehörde soll im Rahmen einer Zustimmung nach § 31 AufenthV die zur Lebensunterhaltssicherung vorliegenden Feststellungen und Berechnungen darlegen.

2.3.1.1 Die in Artikel 6 GG vorgenommenen Wertungen wie auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sind bei Anwendung von § 2 Absatz 3 zu berücksichtigen. Dem entsprechend ist die Inanspruchnahme einzelner Hilfen nach dem SGB II oder XII in seltenen Ausnahmefällen unschädlich, etwa bei Studierenden aufgrund einer Schwangerschaft.

2.3.1.2 Der Lebensunterhalt eines Ausländers ist insbesondere nicht gesichert, wenn er für sich selbst einen Anspruch auf Leistungen hat

2.3.1.2.1 – zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,

2.3.1.2.2 – der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII,

2.3.1.2.3 – der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder entsprechende Leistungen nach

SGB VIII oder

2.3.1.2.4 – nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Auf den tatsächlichen Bezug kommt es nicht an.

2.3.1.3 Eine Sicherung des Lebensunterhalts liegt auch dann nicht vor, wenn Wohngeld tatsächlich bezogen wird.

2.3.1.4 Dagegen ist der Lebensunterhalt gesichert, wenn der Ausländer Kindergeld, Kinderzuschlag und Erziehungsgeld oder Elterngeld oder öffentliche Mittel in Anspruch nimmt, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z. B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I) oder gerade zu dem Zweck gewährt werden, dem Ausländer einen Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Stipendien sollen diesem Zweck dienen. Der Lebensunterhalt ist auch bei Bezug von Leistungen nach dem BAföG, nach dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsförderung (AFBG) sowie nach dem SGB III, Viertes Kapitel, Fünfter Abschnitt (Förderung der Berufsausbildung) gesichert, auch soweit diese Leistungen zum Teil auf Darlehensbasis gewährt werden. Dies gilt auch in den Fällen der Aufenthaltserlaubnis nach § 16, da BAföG-Leistungen an diesen Personenkreis nur in wenigen Fällen geleistet werden, die dann dem Ziel dienen, dem Ausländer die Durchführung eines Studiums im Bundesgebiet zu ermöglichen. Des Weiteren ist bei BAföG-Empfängern der Bezug aufstockender Leistungen nach § 22 Absatz 7 SGB II für Wohnkosten in Fällen, in denen sie bei ihren nach SGB II geförderten Eltern wohnen, unschädlich. Dasselbe gilt für BAföG-Empfänger, die nach § 7 Absatz 6 SGB II zusätzlich Leistungen nach dem SGB II beziehen können.

2.3.2 Darüber hinaus setzt die Lebensunterhaltssicherung des Ausländers voraus, dass er seine Unterhaltspflichten gegenüber den in Deutschland lebenden Familienangehörigen erfüllen kann. Bei isolierter Betrachtung bezieht sich § 2 Absatz 3 nur auf die Sicherung des Lebensunterhalts des jeweiligen Antragstellers. Die Einbeziehung der Unterhaltspflichten des Ausländers ergibt sich jedoch aufgrund gesetzes- und rechtssystematischer Auslegung:

2.3.2.1 – In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und das Erziehungsgeld oder Elterngeld ausdrücklich aus

der Berechnung der Lebensunterhaltssicherungspflicht herausgenommen. Diese Leistungen – mit Ausnahme des Erziehungsgeldes und teilweise des Elterngeldes – werden aber gerade in Bezug auf unterhaltsberechtigte Kinder gewährt und dienen nicht der Sicherung des Lebensunterhalts des Elternteils.

2.3.2.2 – Darüber hinaus unterliegt der Ausländer ebenso wie ein Deutscher den unterhaltsrechtlichen Verpflichtungen des BGB (z. B. aus §§ 1360, 1601 und 1602 Absatz 2 BGB). Die Geltung dieser Jedermannpflicht wird auch im Aufenthaltsgesetz vorausgesetzt.

2.3.2.3 – Die Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung ergibt sich (insbesondere auch in Familiennachzugsfällen) jedoch auch aus dem Verständnis der Familie als durch Unterhaltspflichten miteinander verbundene Wirtschaftsgemeinschaft. Auch wird bei der Gewährung sozialer Leistungen stets vermutet, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft gemeinsam gewirtschaftet wird (§ 36 SGB XII) und infolgedessen eine Gesamtbetrachtung angestellt.

Die Sicherung des Lebensunterhalts der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ist daher Bestandteil der eigenen Lebensunterhaltssicherung. Eine Zusammenrechnung ist hingegen ausgeschlossen, wenn hierdurch die Ehegatten aufenthaltsrechtlich schlechter stehen würden als im Falle einer Trennung. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Ehegatte im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenes Aufenthaltsrecht (z. B. nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) hätte, weil sein Einkommen ausreicht, seinen eigenen Bedarf – gemessen an den Maßstäben des SGB II – zu decken, so dass die Regelungsvoraussetzungen aus § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 erfüllt wären (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Mai 2007. Az: 2 BvR 2483/06).

2.3.3 Die Fähigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts darf nicht nur vorübergehend sein. Demnach ist eine Prognoseentscheidung erforderlich, ob der Lebensunterhalt des Ausländers für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts gesichert ist. Diese Frage ist insbesondere dann zu prüfen, wenn Erziehungsgeld oder Elterngeld bezogen wird, da Erziehungsgeld für maximal 24 Monate und Elterngeld i. d. R. für maximal 14 Monate gewährt wird und nicht als Einkommen nach SGB XII gilt, so dass trotz gesicherten Lebensunterhalts dennoch ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII bestehen kann. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist neben den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalles auch zu berücksichtigen, ob – wie in einigen Wirtschaftszweigen üblich – der kettenartige Abschluss neuer Verträge mit demselben Arbeitgeber oder ständig neue Abschlüsse mit verschiedenen Vertragspartnern zu erwarten sind, oder ob die Gefahr der Erwerbslosigkeit nach Auslaufen des Vertrages nahe liegt. Im Fall der Erwerbstätigkeit sind bei der Berechnung des verfügbaren Einkommens von dem Erwerbseinkommen sämtliche in § 11 Absatz 2 SGB II aufgeführte Beträge abzuziehen, da diese auch bei der Berechnung eines etwaigen leistungsrechtlichen Anspruchs zu berücksichtigen sind.

2.3.4 Das Aufenthaltsgesetz definiert nicht, wann der Lebensunterhalt gesichert ist. Auch wenn ein Ausländer für sich selbst keine der in Nummer 2.3.1.2 genannten Leistungen erhält, ist darauf abzustellen, ob er im konkreten Einzelfall Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II oder auf Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII hat. Bei der Bedarfsermittlung sind neben den Regelsätzen auch Miet- und Nebenkosten und Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherung sowie alle weiteren in § 11 Absatz 2 SGB II aufgeführten Beträge zu berücksichtigen. Bei Zweifeln ist ggf. die örtliche Leistungsbehörde (Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialamt) um eine entsprechende Berechnung zu bitten. Verbleibt nach dieser fiktiven Berechnung ein Anspruch auf öffentliche Leistungen, ist der Lebensunterhalt nicht gesichert. Einer fiktiven Berechnung bedarf es i. d. R. nicht bei Empfängern von BAföG-Leistungen. Für diese kann ohne weiteres von gesichertem Lebensunterhalt ausgegangen werden, da die BAföG-Bedarfssätze bedarfsdeckend sind.

2.3.4.1 Der Lebensunterhalt kann auch durch Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen gesichert werden. Der Nachweis, dass im Bundesgebiet eine zum gesetzlichen Unterhalt verpflichtete Person vorhanden ist, reicht für sich allein nicht aus. Durch Unterhaltsleistungen einer anderen Person ist der Lebensunterhalt gesichert, wenn und solange sich auch die andere Person rechtmäßig in Deutschland aufhält und den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel leisten kann. Hält sich die andere Person nicht im Bundesgebiet auf, hat der Ausländer gemäß § 82 Absatz 1 den Nachweis zu erbringen, dass entsprechende Mittel bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels verfügbar sind. Berücksichtigungsfähig sind Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die entweder zu einer Erhöhung des der Familie als Wirtschaftseinheit zur Verfügung stehenden Einkommens führen (etwa Geldüberweisungen) oder zu einer Verringerung der Ausgabenhöhe führen (etwa kostenloses oder deutlich vergünstigtes Wohnen). Der Familienangehörige, der die Unterhaltsleistungen erbringt, muss nicht mit den Begünstigten zusammenleben. Familienangehöriger ist jeder zum Familienkreis Zählende, der gerade auf Grund der familiären Verbundenheit die Unterhaltsleistungen erbringt (etwa auch ein Stiefelternteil oder Geschwister). Zur Lebensunterhaltssicherung bei Stiefkindernachzug vgl. Nummer 32.0.5.

2.3.4.2 Schließlich können auch freiwillige Leistungen nicht unterhaltspflichtiger Personen zur Sicherung des Lebensunterhalts i. S. d. § 2 Absatz 3 beitragen. Diese Möglichkeit kommt aber für längerfristige Aufenthalte nur ausnahmsweise in Betracht. Die Sicherung des Lebensunterhalts soll i. d. R. aus eigener Kraft, d. h. in erster Linie durch eigenes Erwerbseinkommen des Ausländers bzw. seines Ehepartners erfolgen. Freiwillige Leistungen Dritter sind demgegenüber mit erheblichen Unsicherheiten und Risiken behaftet. Es sind deshalb strenge Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit des Dritten zu stellen. So muss auf jeden Fall gewährleistet sein, dass die entsprechenden freiwilligen Leistungen tatsächlich auch über den erforderlichen Zeitraum erbracht werden.

Dies kann etwa dadurch geschehen, dass ein selbständiges Schuldversprechen nach § 780 BGB oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Verpflichtungserklärung begründet allerdings für sich genommen keinen Anspruch zwischen dem Verpflichtungsgeber und der Bezugsperson, sondern vermittelt lediglich eine Rückgriffsmöglichkeit öffentlicher Leistungsträger. Ob derartige Schuldversprechen ausreichend sind, kann nur im Wege einer Einzelfallwürdigung beurteilt werden. Da ein Schuldversprechen im Ausländerrecht der Belastung öffentlicher Kassen vorbeugen soll, kommt es auf den jeweiligen Aufenthaltszweck und die jeweilige Aufenthaltsdauer an (siehe dazu auch Nummer 68.1.2). Geht es um einen auf Dauer angelegten Aufenthalt des Ausländers zur Familienzusammenführung, ist zu fordern, dass der Lebensunterhalt dauerhaft gesichert ist.

2.3.4.3 Hinsichtlich der Sicherstellung des Lebensunterhalts im Rahmen eines Ausbildungs- oder Studienaufenthalts siehe Nummer 16.0.8.

2.3.5 Zu dem in § 2 Absatz 3 geforderten Krankenversicherungsschutz gehört nicht die Pflegeversicherung, die einen besonderen Sicherungsgrund darstellt (§ 68 Absatz 1 Satz 1) und deren Nachweis aus besonderem Anlass – etwa in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 3 und der §§ 21, 36 – verlangt werden kann.

2.3.5.1 Ausreichender Krankenversicherungsschutz liegt im Übrigen vor, wenn der Ausländer in einer gesetzlichen Krankenversicherung krankenversichert ist. Einer weiteren Prüfung bedarf es in diesem Fall nicht.

2.3.5.2 Ausreichender Krankenversicherungsschutz kann auch vorliegen, wenn der Ausländer in einer privaten Krankenversicherung krankenversichert ist. In diesem Fall bedarf es einer eingehenden Prüfung anhand des Einzelfalls, ob ausreichender Krankenversicherungsschutz vorliegt. Dabei sind u. a. auch der mit dem Aufenthalt verfolgte Zweck sowie die Dauer des Aufenthalts zu berücksichtigen (vgl. Nummer 9c.1.3). So kann bei beabsichtigten Kurzaufenthalten vermutet werden, dass der Ausländer das umfangreiche Leistungsspektrum, das von einer gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt wird, erkennbar nicht in Anspruch nehmen wird, so dass in diesen Fällen eine Krankenversicherung auch dann als ausreichend betrachtet werden kann, wenn sie nicht dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Voraussetzung der Erteilung eines Schengen-Visums zum kurzfristigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten ist nach Kapitel V der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion an die diplomatischen Missionen und die konsularischen Vertretungen, die von Berufskonsularbeamten geleitet werden (GKI ABl. C 326 vom 22. Dezember 2005, S. 1 bis 149) grundsätzlich der Nachweis einer ausreichenden Reisekrankenversicherung auch für Repatriierungs-, ärztliche Nothilfe- und Notaufnahmeleistungen im Krankenhaus für das gesamte Schengen-Gebiet.

2.3.6 Ausreichende Mittel stehen Studenten, die nicht nach dem BAföG gefördert werden, nach § 16 dann zur Verfügung, wenn diese dem BAföG-Förderungshöchstsatz (§§ 13 und 13a Absatz 1 BAföG) entsprechen. Dieser wird jährlich zum Jahresende durch das Bundesministerium des Innern im Bundesanzeiger veröffentlicht.

2.3.7 Als Mindestbetrag für die Lebensunterhaltssicherung für Forscher nach § 20 gilt nach § 2 Absatz 3 Satz 6 ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der Bezugsgröße i. S. d. § 18 SGB IV. Das Bundesministerium des Innern gibt den betreffenden Nettobetrag für das kommende Jahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt. Stehen dem Forscher Mittel in Höhe des veröffentlichten Mindestbetrags zur Verfügung, ist in jedem Fall ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Wird der Mindestbetrag, z. B. wegen Teilzeitbeschäftigung oder wegen anfänglicher tarifmäßig niedriger Einstufung nicht erreicht, ist im Wege einer individuellen Prüfung festzustellen, ob der Lebensunterhalt nach § 2 Absatz 3 Satz 1 bis 4 gesichert ist (siehe Nummer 2.3.4). Neben dem in der Aufnahmevereinbarung genannten Gehalt sind weitere laufende Einkünfte, wie z. B. zugesagte Stipendien, den zur Verfügung stehenden Mitteln zuzurechnen. Bei fehlender Sicherung des Lebensunterhalts ist die Aufnahmevereinbarung nicht wirksam (§ 38f Absatz 2 Nummer 3 AufenthV). Das hat zur Folge, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 nicht erfolgen kann. Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze zur Bedarfsermittlung gelten im Fall des § 2 Absatz 3 Satz 6 nicht.

2.4 Ausreichender Wohnraum

2.4.0 Der Wohnraum muss einer menschenwürdigen Unterbringung dienen. Eine abgeschlossene Wohnung wird jedoch nicht verlangt.

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 4.Dez. 2009

Innenminister verständigen sich über Altfallregelung

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben unter Vorsitz von Bremens Innensenator Ulrich Mäurer am 3. und 4. Dezember in Bremen getagt. An den Beratungen hat auch der neue Bundesminister des Innern Dr. Thomas de Maizière teilgenommen.

Zu den zentralen Themen der Konferenz gehörten die Altfallregelung nach dem Aufenthaltsgesetz, der Polizeieinsatz in Afghanistan und die Gewalt gegen Polizeibeamte sowie der Einsatz der Polizei bei Fußballspielen.

Altfallregelung

Die Innenminister und -senatoren sind der Auffassung, dass in Bezug auf die zum Jahresende auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ gemäß § 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG Anschlussregelungen getroffen werden sollten.

Sie treffen daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG Anordnungen folgenden Inhalts:

Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mindestens für die letzten sechs Monate zumindest eine Halbtagsbeschäftigung nachweisen oder bis zum 31.01.2010 für die kommenden sechs Monate eine Halbtagsbeschäftigung glaubhaft nachweisen können, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG bis zum 31.12.2011 erteilt.

Bei Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die zwischen dem 1.07.2007 und dem 31.12.2009 entweder ihre Schul- oder Berufsausbildung mit einem Abschluss erfolgreich beendet haben oder sich derzeit in einer Berufsausbildung befinden und bei denen deshalb erwartet werden kann, dass sie sich in unsere Gesellschaft erfolgreich integrieren und sie zukünftig ihren Lebensunterhalt selbstständig sichern werden, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG für zwei Jahre erteilt.

Im Übrigen können Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 S. 1 AufenthG), die am 31.12.2009 mangels Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Lebensunterhaltssicherung nicht gemäß § 104 Absatz 5 AufenthG verlängert werden kann, für die Dauer von zwei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG erlangen, sofern sie nachweisen, dass sie sich um die Sicherung des Lebensunterhalts für sich und etwaige Familienangehörige durch eigene Erwerbstätigkeit bemüht haben, und wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Lebensunterhalt nach diesen zwei Jahren eigenständig durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gesichert sein wird.

Die erneute Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wird mit der Maßgabe erteilt, dass wie bisher zum Inhaber kein zusätzlicher Familiennachzug zulässig ist (§ 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG) und der Inhaber wie bisher von der Aufenthaltsverfestigung (Erteilung einer Niederlassungserlaubnis) ausgeschlossen ist.

Im Übrigen müssen jeweils die Voraussetzungen des § 104a AufenthG weiter vorliegen.

Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und minderjährige Kinder können einbezogen werden.

Verantwortlich: Rainer Gausepohl, Pressesprecher, Contrescarpe 22-24, 28203 Bremen, Tel. 0421/ 361-9002,
e-mail: RGausepohl@inneres.bremen.de

Ausgewählte Regelungen Arbeitserlaubnisrecht und Ausbildungsförderung

Stand 1.4.2012 *Zusammenstellung: Georg Classen*

1	BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung	1
2	Asylverfahrensgesetz - Erwerbstätigkeit	3
3	BeschV - Beschäftigungsverordnung	3
4	ArGV - Arbeitsgenehmigungsverordnung	4
5	BAföG - Ausbildungsförderung	4
6	SGB III - Arbeitsförderung	5

1 BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung

Teil 1 - Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung

Abschnitt 1 - Zustimmungsfreie Beschäftigungen

§ 1 Grundsatz

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung für Ausländer,

1. die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die kein Aufenthaltstitel zum Zwecke der Beschäftigung ist (§§ 17, 18 und 19 des AufenthG) oder die nicht schon aufgrund des AufenthG zur Beschäftigung berechtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 des AufenthG),

2. denen der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet ist (§ 61 Abs. 2 des AsylVfG) und

3. die eine Duldung nach § 60a des AufenthG besitzen

kann in den Fällen der §§ 2 bis 4 ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden.

§ 2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der Beschäftigungsverordnung

Die Ausübung von Beschäftigungen nach § 2 Nr. 1 und 2, §§ 3, 4 Nr. 1 bis 3, §§ 5, 7 Nr. 3 bis 5, §§ 9 und 12 der BeschV kann Ausländern ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

§ 3 Beschäftigung von Familienangehörigen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 3a Ausbildung und Beschäftigung von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung einer Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland

a) einen Schulabschluss an einer allgemein bildenden Schule erworben oder

b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung, einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilgenommen hat,

2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

§ 3b Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder

2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Absatz 1 Nummer 7 des AufenthG berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgereist war,

2. einer nach dem AufenthG oder der BeschV zeitlich begrenzten Beschäftigung oder

3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der BeschV oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nummer 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des AufenthG nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet. Zeiten einer Beschäftigung, die nach dem AufenthG oder der BeschV zeitlich begrenzt

ist, werden auf die Aufenthaltszeit angerechnet, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel für einen anderen Zweck als den der Beschäftigung erteilt wird.

§ 4 Sonstige zustimmungsfreie Beschäftigungen

Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden.

Abschnitt 2 - Zustimmungen zu Erlaubnissen zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Vorrangprüfung

§ 5 Grundsatz

Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung abweichend von § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG nach den Vorschriften dieses Abschnitts erteilen.

§ 6 Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG erteilt werden, wenn der Ausländer seine Beschäftigung nach Ablauf der Geltungsdauer einer für mindestens ein Jahr erteilten Zustimmung bei demselben Arbeitgeber fortsetzt. Dies gilt nicht für Beschäftigungen, für die nach dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist.

§ 6a Beschäftigung von Opfern von Straftaten[1]

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG erteilt werden, wenn dem Ausländer als Opfer einer Straftat eine Aufenthaltserlaubnis für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat nach § 25 Abs. 4a des AufenthG erteilt worden ist.

§ 7 Härtefallregelung

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des AufenthG erteilt werden, wenn deren Versagung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 8 Familienangehörige von Fachkräften[2]

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG Familienangehörigen eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG besitzt oder nach den §§ 4, 5, 27, 28 und 31 Satz 1 Nr. 1 BeschV eine Beschäftigung ausüben darf, erteilt werden."

Abschnitt 3 - Zulassung von geduldeten Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung[3]

§ 10 Grundsatz

(1) Geduldeten Ausländern (§ 60a des AufenthG) kann mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die §§ 39 bis 41 des AufenthG gelten entsprechend.

(2) Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder
2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.

§ 11 Versagung der Erlaubnis

Geduldeten Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem AsylbLG zu erlangen, oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

Teil 2 - Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

§ 12 Zuständigkeit

---

[1] § 6a eingefügt durch EU-Richtlinienumsetzungsgesetz

[2] § 8 neu gefasst eingefügt durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, gültig ab 1.1.2009

[3] § 10 geändert durch VO zur Änderung der BeschVerfV und der ArGV, gültig ab 1.1.2009

(1) Die Entscheidung über die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung trifft die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Ort der Beschäftigung der betreffenden Person liegt. Als Beschäftigungsort gilt der Ort, an dem sich der Sitz des Betriebes oder der Niederlassung des Arbeitgebers befindet. Bei Beschäftigungen mit wechselnden Arbeitsstätten gilt der Sitz der für die Lohnabrechnung zuständigen Stelle des Arbeitgebers als Beschäftigungsort.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit kann die Zuständigkeit für bestimmte Berufs- oder Personengruppen aus Zweckmäßigkeitsgründen anderen Dienststellen ihres Geschäftsbereichs übertragen.

§ 13 Beschränkung der Zustimmung

(1) Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann hinsichtlich

1. der beruflichen Tätigkeit,
2. des Arbeitgebers,
3. des Bezirkes der Agentur für Arbeit und
4. der Lage und Verteilung der Arbeitszeit

beschränkt werden.

(2) Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für drei Jahre erteilt.

2 Asylverfahrensgesetz - Erwerbstätigkeit

§ 61 Erwerbstätigkeit

(1) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, darf der Ausländer keine Erwerbstätigkeit ausüben.

(2) Im Übrigen kann einem Asylbewerber, der sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist. Ein geduldeter oder rechtmäßiger Voraufenthalt wird auf die Wartezeit nach Satz 1 angerechnet. Die §§ 39 bis 42 des AufenthG gelten entsprechend.

3 BeschV - Beschäftigungsverordnung

§ 2 Aus- und Weiterbildungen

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

(2) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels für ein Praktikum

1. während eines Aufenthaltes zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums (§ 16 des Aufenthaltsgesetzes), das vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung oder zur Erreichung des Ausbildungszieles nachweislich erforderlich ist,
2. im Rahmen eines von der Europäischen Gemeinschaft finanziell geförderten Programms,
3. bis zu einem Jahr im Rahmen eines nachgewiesenen internationalen Austauschprogramms von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit oder
4. an Fach- und Führungskräfte, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln, Mitteln der Europäischen Gemeinschaft oder Mitteln internationaler zwischenstaatlicher Organisationen erhalten (Regierungspraktikanten).

(3) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

§ 5 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. wissenschaftliches Personal von Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Forschung und Lehre, von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie an Lehrkräfte zur Sprachvermittlung an Hochschulen,
2. Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler an einer Hochschule oder an einer öffentlich-rechtlichen oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierten oder als öffentliches Unternehmen in privater Rechtsform geführten Forschungseinrichtung,
3. Ingenieure und Techniker als technische Mitarbeiter im Forschungsteam einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers oder
4. Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen.

§ 9 Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an

1. Personen, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten oder auf einem Programm der Europäischen Gemeinschaft beruhenden Freiwilligendienstes beschäftigt werden, oder
2. vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte.

§ 27 Fachkräfte

Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden

1. Fachkräften mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss,

2. Fachkräften mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,

3. Fachkräften mit einem inländischen Hochschulabschluss und

4. Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

Die Zustimmung wird in den Fällen der Nummern 3 und 4 ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

4 ArGV - Arbeitsgenehmigungsverordnung

§ 12a Erweiterung der Europäischen Union

(1) Staatsangehörige der Staaten, die nach dem Vertrag vom 25. April 2005 über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur EU (BGBl. 2006 II S. 1146) der EU beigetreten sind, wird eine Arbeitsberechtigung erteilt, sofern sie für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren. Dies gilt nicht für solche Staatsangehörige nach Satz 1, die von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland in das Bundesgebiet entsandt sind.

(2) Haben Staatsangehörige nach Absatz 1 Familienangehörige, wird diesen eine Arbeitsberechtigung erteilt, wenn sie mit dem Arbeitnehmer einen gemeinsamen Wohnsitz im Bundesgebiet haben. Familienangehörige sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die Verwandten in absteigender Linie, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben oder denen der Staatsangehörige nach Absatz 1 Unterhalt gewährt.

(3) Eine nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Arbeitsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist oder eine erteilte Aufenthaltserlaubnis-EG erlischt oder aufgehoben wird.

§ 12b Fachkräfte aus den neuen EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige

(1) Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Fachkräfte, die eine Hochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie ihre freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen.

(2) Die Arbeitserlaubnis-EU wird Personen für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

§ 12c Auszubildende aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Auszubildende für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

§ 12e Saisonarbeitskräfte aus Bulgarien und Rumänien

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Staatsangehörige der Republik Bulgarien und der Republik Rumänien für eine Saisonbeschäftigung nach § 18 der Beschäftigungsverordnung.

5 BAföG - Ausbildungsförderung

§ 8 Staatsangehörigkeit

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,

2. Unionsbürgern, die ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des FreizügG/EU besitzen sowie anderen Ausländern, die eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem AufenthG besitzen,

3. Ehegatten und Kindern von Unionsbürgern, die unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des FreizügG/EU gemeinschaftsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind oder denen diese Rechte als Kinder nur deshalb nicht zustehen, weil sie 21 Jahre oder älter sind und von ihren Eltern oder deren Ehegatten keinen Unterhalt erhalten,

4. Unionsbürgern, die vor dem Beginn der Ausbildung im Inland in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden haben, dessen Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht,

5. Staatsangehörigen eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den EWR unter den Voraussetzungen der Nummern 2 bis 4,

6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die außerhalb des Bundesgebiets als Flüchtlinge ... anerkannt und in ... Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,

7. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ...

(2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und

1. eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 Abs. 1 oder 2, den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, den §§ 28, 37, 38 Abs. 1 Nr. 2, § 104a oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen,

2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5, § 31 des AufenthG oder als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32 bis 34 des AufenthG besitzen und sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufhalten.

(2a) Geduldeten Ausländern (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.[4]

(3) Im Übrigen wird Ausländern Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten 6 Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts sich insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf des Ausbildungsabschnitts diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Die Voraussetzungen gelten auch für einen einzigen weiteren Ausbildungsabschnitt als erfüllt, wenn der Auszubildende in dem vorhergehenden Ausbildungsabschnitt die Zugangsvoraussetzungen erworben hat und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit des Elternteils während der letzten 6 Jahre kann abgesehen werden, wenn sie aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist und er im Inland mindestens 6 Monate erwerbstätig gewesen ist.

(4) Auszubildende, die nach Absatz 1 oder 2 als Ehegatten persönlich förderungsberechtigt sind, verlieren den Anspruch auf Ausbildungsförderung nicht dadurch, dass sie dauernd getrennt leben oder die Ehe aufgelöst worden ist, wenn sie sich weiterhin rechtmäßig in Deutschland aufhalten.

(5) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

6 SGB III - Arbeitsförderung

(ab 1.4.2012 geltende Fassung)

Fünfter Abschnitt - Förderung der Berufsausbildung

§ 59 SGB III - Förderungsfähiger Personenkreis *[für Leistungen nach § 56 ff SGB III - Berufsausbildungsbeihilfe - BAB]*

(1) § 8 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Geduldete Ausländerinnen und Ausländer (§ 60a AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten Berufsausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

(3) Im Übrigen werden Ausländerinnen und Ausländer gefördert, wenn

1. sie selbst sich vor Beginn der Berufsausbildung insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder

2. zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der Berufsausbildung sich insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Berufsausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben. Von dem Erfordernis der Erwerbstä-

§ 78 Förderungsbedürftige junge Menschen *[nur für Maßnahmen nach § 75 SGB III - Ausbildungsbegleitende Hilfen und § 76 SGB III - Außerbetriebliche Berufsausbildung]*

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen, die wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung

1. eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können,

2. nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen können oder

3. nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.

(2) Förderungsbedürftig sind auch Auszubildende,

1. bei denen ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine vorzeitige Lösung ihres Berufsausbildungsverhältnisses droht oder

2. die nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses unter den Voraussetzungen des § 76 Absatz 3 [Außerbetriebliche Berufsausbildung] eine Berufsausbildung außerbetrieblich fortsetzen.

Satz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für Auszubildende, die bereits eine Berufsausbildung absolviert haben und deren Abschluss der zweiten Berufsausbildung für ihre dauerhafte berufliche Eingliederung erforderlich ist.

(3) § 59 Absatz 1 und 3 [Förderungsfähiger Personenkreis] gilt entsprechend.

---

[4] Eingefügt durch Art. 2a Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz (BT-Drs. 16/10914), gültig ab 1.1.2009.

Beschäftigungs- und Ausbildungserlaubnis für Flüchtlinge[1]

Georg Classen

1. Die Erwerbserlaubnis

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erteilt die Ausländerbehörde die Erwerbserlaubnis („one stop government"). Die Arbeitsagentur wird – soweit deren Zustimmung überhaupt erforderlich ist – nur noch behördenintern beteiligt.[2] Die Erwerbserlaubnis wird in den Aufenthaltstitel eingetragen.

Für nichtselbstständige Tätigkeiten kann eine Erlaubnis zur „Beschäftigung" (§ 2 II AufenthG i. V. m. § 7 SGB IV) erteilt werden. Im Aufenthaltstitel wird eine Beschäftigungserlaubnis entweder für eine konkret genannte Beschäftigung bzw. Ausbildung oder aber für Beschäftigungen jeder Art eingetragen. Noch besser ist der Eintrag im Aufenthaltstitel „Erwerbstätigkeit gestattet", der neben dem Recht auf Beschäftigungen jeder Art auch das Recht zur selbstständigen Erwerbstätigkeit mit umfasst.

Auch für betriebliche (sozialversicherte) Ausbildungen ist eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich, ebenso für ein Freiwilliges Soziales Jahr, nicht jedoch für schulische Berufsausbildungen. Nach Auffassung mancher Ausländerbehörden soll auch für ein unbezahltes Praktikum eine Beschäftigungserlaubnis erforderlich sein.[3]

Die Voraussetzungen für die Beschäftigungserlaubnis regeln das Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), die Beschäftigungsverordnung (BeschV)[4] und die Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV).[5] Zur Umsetzung hat die Arbeitsagentur Durchführungsanweisungen (DA) erlassen.[6] Die große Mehrzahl der in Deutschland lebenden Ausländer besitzt ein uneingeschränktes Recht auf Arbeit, im Aufenthaltstitel wird „Erwerbstätigkeit gestattet" eingetragen. Das Recht auf Erwerbstätigkeit ergibt sich zumeist aus dem dem Aufenthaltstitel zugrunde liegenden Paragrafen des AufenthG.

> **Beispiel:** § 28 V AufenthG regelt den Familiennachzug zu Deutschen. § 28 V AufenthG lautet: „Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit." Dem ausländischen **Ehepartner eines Deutschen** mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 sind daher Beschäftigungen und selbstständige Tätigkeiten jeder Art gestattet. In die Aufenthaltserlaubnis nach § 28 wird der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet" eingetragen.

1.1 Erwerbserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art

Die Ausländerbehörde erteilt die uneingeschränkte Erlaubnis für Beschäftigungen und selbstständige Tätigkeiten („Erwerbstätigkeit gestattet") in den folgenden Fällen allein, die Arbeitsagentur wird dann nicht beteiligt. Das Recht auf eine uneingeschränkte Erwerbserlaubnis haben

---

[1] Der Beitrag stellt die Rechtslage nach Inkrafttreten des "Arbeitsmigrationsteuerungsgesetzes" am 01.01.2009 dar. Alle Rechtsgrundlagen und Internetquellen sind mit Stand April 2009 zitiert.

[2] Ausnahme: Neue Unionsbürger müssen die Arbeitserlaubnis bei der Arbeitsagentur beantragen. Für sie ist das Arbeitserlaubnisrecht in § 284 SGB III sowie §§ 12a bis c Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) geregelt..

[3] Diese Auffassung wird formalrechtlich mit dem Verweis in § 2 II AufenthG auf die Definition der "Beschäftigung" in § 7 SGB IV begründet. Zwar ist bei einem Praktikum eine Arbeitsmarktprüfung nicht möglich. Gegebenenfalls verbietet die Ausländerbehörde aber Ausländern, die einem absoluten Erwerbsverbot unterliegen (dazu weiter unten), auch ein Praktikum. Diese Praxis widerspricht dem Sinn und Zweck des Arbeitserlaubnisrechts. Eine Abgrenzung zwischen einem unbezahlten Praktikum und einem ehrenamtlichen oder bürgerschaftlichen Engagement – das die Ausländerbehörde nicht verbieten kann – ist oft kaum möglich.

[4] www.bundesrecht.juris.de/beschv

[5] www.bundesrecht.juris.de/beschverfv

[6] www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

u. a.:

- ausländische Ehepartner Deutscher[7] und ausländische Elternteile deutscher Kinder, § 28 AufenthG,
- in der Regel ausländische Ehepartner von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis, § 29 AufenthG,
- Ausländer mit Niederlassungserlaubnis bzw. Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG, §§ 9, 9a AufenthG,
- aus dem Ausland aufgenommene Ausländer mit Aufnahmezusage des BAMF, z. B. jüdische Zuwanderer, im Resettlement-Verfahren aufgenommene Flüchtlinge, §§ 22, 23 II AufenthG,
- anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge), § 25 I und II AufenthG,
- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung, § 104a AufenthG,
- Ausländer, die als Jugendliche oder junge Erwachsene das eigenständige Aufenthaltsrecht als Niederlassungserlaubnis erhalten, § 35 AufenthG.

1.2 Beschäftigungserlaubnis für Tätigkeiten jeder Art

Ausländer, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, haben das Recht auf eine Erlaubnis für Beschäftigungen jeder Art („Beschäftigung uneingeschränkt gestattet“ o. Ä.) u. a.:

- nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens drei Jahren ab Einreise, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen. Unter dieser Voraussetzung können z. B. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 23 I, § 23a, § 24, §§ 25 III bis V die Beschäftigungserlaubnis beanspruchen. Für die dreijährige Wartefrist zählen auch Voraufenthaltszeiten als Asylbewerber und mit Duldung; Aufenthaltszeiten zum Zweck des Studiums (§ 16 AufenthG) zählen nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren, § 9 BeschVerfV,
- wenn sie die Dreijahresfrist noch nicht erfüllen, im Alter von unter 18 Jahren als Jugendliche eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, und einen deutschen allgemeinbildenden Schulabschluss oder eine abgeschlossene berufsvorbereitende Maßnahme nachweisen oder eine anerkannte betriebliche Berufsausbildung aufnehmen, § 3a BeschVerfV,
- nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens vier Jahren ab Einreise, wenn sie eine Duldung besitzen, soweit nicht § 11 BeschVerfV entgegensteht (selbst verhinderte Abschiebung, vgl. unten). Die Regelung gilt nicht für Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung. Für die vierjährige Wartefrist zählen aber auch Zeiten als Asylsuchender und mit Aufenthaltserlaubnis, § 10 BeschVerfV. Bereits nach einer Wartefrist von 12 Monaten erhalten Geduldete ohne Vorrangprüfung die Erlaubnis für eine Berufsausbildung, siehe unten.

1.3 Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Tätigkeit ohne Vorrangprüfung

Ausländer, die die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, haben in den folgenden Fällen das Recht auf eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung. Die Arbeitsagentur darf in einigen der u. g. Fällen (§§ 6, 7 BeschVerfV; §§ 18, 18a AufenthG; nicht jedoch bei §§ 2 bis 4 und 10 BeschVerfV) die Arbeitsbedingungen prüfen, insbesondere, ob Bezahlung und Tätigkeit

[7] Ebenso eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner: § 27 II AufenthG.

dem ortsüblichen Lohnniveau und ggf. der Qualifikation entsprechen. Dazu muss ein Arbeitsangebot mit Stellenbeschreibung vorgelegt werden. Es findet aber keine Vorrangprüfung (ob für die Stelle bevorrechtigte deutsche und ausländische Arbeitssuchende vermittelt werden können) statt.

Eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung für eine konkrete Beschäftigung beanspruchen können Ausländer:

- nach einjähriger Tätigkeit für dieselbe Beschäftigung beim selben Arbeitgeber, § 6 BeschVerfV,
- in besonderen Härtefällen. Als Härtefall gelten z. B. ein absehbar nicht zu beendender Daueraufenthalt,[8] eine die Erwerbsmöglichkeiten erheblich einschränkende schwere Behinderung. Als Härtefall gilt bei Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis oder Duldung (nicht bei Asylsuchenden) auch ein behandlungsbedürftiges Trauma durch Krieg oder Verfolgung, wenn nach Bestätigung des behandelnden Facharztes die Beschäftigung Bestandteil der Therapie im Rahmen eines längerfristig angelegten Therapieplans ist, § 7 BeschVerfV,[9]
- für einen Teil der in §§ 1-16 BeschV genannten Tätigkeiten, z. B. FSJ, vgl. § 2 BeschVerfV,[10]
- für die Beschäftigung von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt („Imbissparagraf“), § 3 BeschVerfV,
- für Beschäftigungen, die vorwiegend der Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung dienen, § 4 BeschVerfV.

Nach den Änderungen im Rahmen des "Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes" zum 1.1.2009 können einige qualifizierte Ausländer eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung für eine konkrete Beschäftigung und ggf. auch eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis beanspruchen:

- Ausländer mit Duldung nach mindestens zwölf Monaten Voraufenthaltsdauer können für eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf eine Beschäftigungserlaubnis ohne Vorrangprüfung erhalten, soweit nicht § 11 BeschVerfV entgegensteht (selbst verhinderte Abschiebung, vgl. unten „Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete?“), § 10 II Nr. 1 BeschVerfV,[11]
- Ausländer mit Duldung, die in Deutschland erfolgreich ein Hochschulstudium oder eine Berufsausbildung in einem anerkannten oder vergleichbaren Ausbildungsberuf absolviert haben, und eine nach Tätigkeit und Bezahlung dem Abschluss entsprechende zum Lebensunterhalt ausreichende Stelle finden, erhalten eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken nach § 18a AufenthG. Die Regelung dürfte auch bei Rücknahme eines Asylantrags anwendbar sein, man sollte dann aber die Asylchancen abwägen und ggf. auf verbindlicher Zusicherung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde be-

---

[8] Ein Arbeitsmarktzugang für langjährig in Deutschland lebende, an der Ausreise gehinderte Ausländer ist aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich, da es gegen die Menschenwürde verstößt, Menschen auf Dauer die Möglichkeit zu versagen, selbst für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, vgl. LSG Berlin, InfAuslR 2002, 44, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1689.pdf

[9] Vgl. dazu DA zu § 7 BeschVerfV, Rn 3.7.120, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber.

[10] Vgl. zum FSJ und FÖJ die DA zu § 9 BeschV, Rn 2.9.111, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

[11] Vgl. Änderung des § 10 BeschVerfV seit 01.01.2009, vgl. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/ArbeitsmigrationssteuerungsG.html

stehen, [12]

- Ausländer, die in Deutschland erfolgreich ein Hochschulstudium abgeschlossen haben und eine nach Tätigkeit und Bezahlung dem Abschluss entsprechende zum Lebensunterhalt ausreichende Stelle finden, erhalten gemäß § 27 BeschV eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis nach zu Erwerbszwecken § 18 AufenthG. Anders als nach § 18a AufenthG ist zuvor der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (z.B. nach § 16) oder ggf. ein entsprechendes Einreisevisum nötig. Die Regelung ermöglicht auch ehemaligen Studenten mit deutschem Hochschulabschluss die Rückkehr zur Arbeitsaufnahme in Deutschland.[13]

1.4 Beschäftigungserlaubnis mit Arbeitsmarktprüfung

Ausländer, die keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, unterliegen der Arbeitsmarktprüfung. Im Aufenthaltstitel wird dann „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ oder eine ähnliche Nebenbestimmung gleichen Inhalts vermerkt. Die Arbeitsagentur prüft dann nicht nur die Arbeitsbedingungen, sondern führt auch eine Vorrangprüfung durch. Dies betrifft insbesondere

- Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach § 23 I, § 23a, § 24, §§ 25 III bis V, die noch keine drei Jahre in Deutschland leben,
- Asylsuchende und Geduldete nach Ablauf des für die ersten zwölf Monate geltenden absoluten Arbeitsverbots (dazu weiter unten),
- neu einreisende Unionsbürger der neuen EU-Staaten bis zum 01.05.2011,[14]
- zu Erwerbszwecken neu einreisende Ausländer,
- die Ehepartner von zu Erwerbszwecken neu einreisenden Ausländern und Studierenden.

Was bedeutet „Arbeitsmarktprüfung?

Ein Ausländer findet einen Job bei einem Arbeitgeber. Er darf aber noch nicht anfangen, sondern muss erst bei der Ausländerbehörde einen „Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung“ stellen.[15]

Die Ausländerbehörde gibt den Vorgang an die Arbeitsagentur weiter, die zunächst prüft, ob der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll, was insbesondere bedeutet, dass ihm mindestens der ortsübliche Lohn (wenn auch kein Tariflohn) gezahlt werden muss. Dazu muss der Arbeitgeber der Arbeitsagentur auf dem Formular „Stellenbeschreibung“ (das bereits mit dem Antrag auf Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde eingereicht werden sollte) Auskunft über Bezahlung, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen (§ 39 II Satz 3 AufenthG).[16]

---

[12] Neuregelung seit 01.01.2009 durch das ArbeitsmigrationssteuerungsG, BT-Drs. 16/10288 und 16/10914, , vgl. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/ArbeitsmigrationssteuerungsG.html . Auch die weiteren Voraussetzungen des § 18a AufenthG müssen erfüllt sein, u. a. keine Täuschung über aufenthaltsrelevante Tatsachen, kein vorsätzliches Hinauszögern der Aufenthaltsbeendung, keine Vorstrafen über mehr als 50 bzw. 90 Tagessätze usw.

[13] Änderung § 27 BeschV seit 01.01.2009, vgl. DA zu § 27 BeschV, Fassung Februar 2009, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber sowie www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/ArbeitsmigrationssteuerungsG.html . Von der Regelung können – wie bereits von Oktober 2007 bis Dezember 2008 gemäß der zum 01.01.2009 in § 27 BeschV und § 12b ArGV übernommenen Regelungen der früheren "Hochschulabsolventenzugangsverordnung" – u. a. Ausländer profitieren, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nur zu Studienzwecken besaßen. Seit 01.01.2009 gilt die Regelung auch unabhängig davon, ob sie unmittelbar zuvor ein Aufenthaltsrecht besaßen, z. B. auch für Rückkehrer.

[14] Angehörige Maltas und Zyperns besitzen bereits ein unbeschränktes Freizügigkeitsrecht mit vollem Arbeitsmarktzugang; für Angehörige Rumäniens und Bulgariens gelten die Beschränkungen längstens bis 01.01.2014. Seit 01.01.2009 haben neue Unionsbürger mit Hochschulabschluss einen unbeschränkten Zugang zu einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung: § 12 b ArGV neu, vgl. www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/ArbeitsmigrationssteuerungsG.html .

[15] Antragsformular und Stellenbeschreibung: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Arbeitserlaubnisantrag.pdf

[16] Zur Prüfung der Arbeitsbedingungen vgl. DA zu § 39 AufenthG, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen >

Wenn nur die Arbeitsbedingungen zu prüfen sind und eine Vorrangprüfung entfällt, kann die Arbeitsagentur bereits jetzt ihre Zustimmung erteilen. Andernfalls fordert die Arbeitsagentur den Arbeitgeber auf, der Arbeitsagentur einen „Vermittlungsauftrag“ zu erteilen, und schickt ihm bis zu sechs Wochen lang „bevorrechtigte“ Arbeitslose (Deutsche, Ausländer mit unbeschränkter Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit). Diese Arbeitslosen müssen sich auf den Job bewerben und ggf. vorstellen, um mögliche Sanktionen (Sperrzeit, Kürzungen des AG II usw.) zu vermeiden.

Wenn der Arbeitgeber gut begründen kann, dass darunter kein geeigneter Bewerber war, und somit bevorrechtigte Arbeitnehmer „nicht zur Verfügung stehen“ (§ 39 II Nr. 1 AufenthG), erteilt die Arbeitsagentur die „Zustimmung“ zu der Arbeitserlaubnis und schickt den Vorgang an die Ausländerbehörde. Dann kann die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis für den gefundenen Job erteilen, und der Ausländer darf mit der Arbeit beginnen.

1.5 Selbstständige Erwerbstätigkeit

Das Recht auf selbstständige Erwerbstätigkeit ergibt sich meist aus dem dem Aufenthaltstitel zugrunde liegenden Paragrafen des AufenthG. Dann wird der Vermerk „Erwerbstätigkeit gestattet“ in den Aufenthaltstitel eingetragen. In den übrigen Fällen kann die Ausländerbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 21 VI AufenthG eine selbstständige Erwerbstätigkeit erlauben.

Art. 26 III Qualifikationsrichtlinie regelt für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz (§ 25 III AufenthG) einen Anspruch auf unbeschränkten Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit.[17] Für Asylsuchende und geduldete Ausländer ist die Zulassung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht vorgesehen, vgl. § 21 IV AufenthG bzw. § 61 II AsylVfG.

1.6 Arbeitsverbot für Asylsuchende und Geduldete?

Asylbewerber und Ausländer mit Duldung dürfen für die ersten 12 Monate überhaupt nicht arbeiten, § 61 II AsylVfG, § 10 BeschVerfV. Anschließend gilt für beide in der Regel ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang. Ausnahmen von der Arbeitsmarktprüfung sind jedoch in den oben erläuterten Fällen der §§ 2, 3, 4, 6 und 7 BeschVerfV möglich, für Geduldete auch nach § 10 BeschVerfV (nach vier Jahren Aufenthaltsdauer, zum Zweck einer Berufsausbildung schon nach einem Jahr).

Die Residenzpflicht „kann“ für Geduldete aufgehoben werden, die nach vier Jahren eine Beschäftigungserlaubnis ohne Arbeitsmarktprüfung erhalten, § 61 I S. 2 AufenthG i. V. m. § 10 BeschVerfV. Sie ist aufzuheben, wenn nur so die Aufnahme der gefundenen Arbeit bzw. Ausbildung möglich ist.

Geduldete, die vorwerfbar durch ihr Verhalten eine ansonsten tatsächlich und rechtlich zulässige und mögliche Abschiebung verhindern, oder nur deshalb nach Deutschland gekommen sind, um hier von Sozialleistungen zu leben, dürfen unabhängig von der Dauer ihres Aufenthaltes und dem Ergebnis der Arbeitsmarktprüfung und den o. g. Ausnahmeregelungen überhaupt nicht arbeiten, § 11 BeschVerfV. Der Eintrag in der Duldung lautet dann – ebenso wie bereits in den ersten 12 Monaten des Aufenthaltes – „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

Das Arbeitsverbot nach § 11 BeschVerfV ist aufzuheben, sobald der zugrunde liegende Tatbestand nicht mehr vorliegt oder sich als unzutreffend erweist, beispielsweise wenn der Ausländer (wieder) bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitwirkt, wenn deren Beschaffung sich als aussichtslos erweist oder wenn eine Abschiebung auch unabhängig von der Frage seiner Mitwirkung nicht zumutbar oder möglich ist.[18]

Weisungen > Arbeitgeber

[17] Vgl. Begründung zu § 26 VI AufenthG, BT-Drs. 16/5065, 298. Die selbstständige Erwerbstätigkeit ist bei § 25 III AufenthG ggf. bereits vor Ablauf der Wartefrist für eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis zuzulassen.

[18] Die Tatbestände des § 11 BeschVerfV sind identisch mit § 1a AsylbLG; dazu ausführlich Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 6.3.

1.7 Ausländer mit Fiktionsbescheinigung

Eine Fiktionsbescheinigung wird ausgestellt, wenn ein Ausländer die Erteilung oder Verlängerung seines Aufenthaltstitels beantragt hat, die Behörde aber nicht sogleich entscheiden kann oder will. Der bisherige Aufenthaltstitel gilt mitsamt der Erwerbserlaubnis bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend, § 81 IV AufenthG. Beantragt ein Ausländer erstmals einen Aufenthalt, steht die Erwerbserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde.[19]

1.8 Rechtsmittel

Eine Erwerbserlaubnis sollte schriftlich beantragt werden.[20] Im Ablehnungsfall muss die Ausländerbehörde (nicht die Arbeitsagentur) auf Verlangen einen begründeten schriftlichen Bescheid erstellen, §§ 37, 39 VwVfG. Der Hinweis der Ausländerbehörde, man müsse die Gründe bei der Arbeitsagentur erfragen, ist unzulässig.

Ein Widerspruch gegen die Einschränkung einer Erwerbserlaubnis oder ein Erwerbsverbot – etwa zu einer Duldung, § 11 BeschVerfV – hat keine aufschiebende Wirkung, § 84 I Nr. 3 AufenthG. Soweit Rechtsmittel gegen die Versagung eines Aufenthaltstitels bzw. aufenthaltsbeendende Maßnahmen aufschiebende Wirkung haben – etwa bei Widerruf einer Flüchtlingsanerkennung – gilt die Erwerbserlaubnis jedoch als fortbestehend, § 84 II S. 2 AufenthG.

Der Anspruch auf Erwerbserlaubnis kann beim Verwaltungsgericht gegen die Ausländerbehörde durchgesetzt werden. Bei einer konkret in Aussicht stehenden Stelle bzw. dem Entzug oder der Nichtverlängerung einer bestehenden Erwerbserlaubnis ist dies im Eilverfahren (Antrag nach § 80 V / § 123 VwGO) durchzusetzen. Das Sozialgericht ist nur im Falle neuer Unionsbürger zuständig, auch dort kommt ein Eilverfahren in Betracht, § 86b SGG. Bedarf die Arbeitserlaubnis einer Zustimmung der Arbeitsagentur, muss die „Beiladung“ der Arbeitsagentur zum Verfahren beantragt werden, § 65 VwGO, § 75 SGG.[21]

Literatur

Bundesagentur für Arbeit, www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber (DA zur Beschäftigungserlaubnis)

Classen, G., Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Karlsruhe 2008, www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

Classen, G., Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht, Urteile2.pdf, Berlin 2009, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Flüchtlingsrat Berlin, Infoseiten zum Arbeitserlaubnisrecht, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Arbeitserlaubnis

Flüchtlingsrat Thüringen, Ratgeber für Flüchtlinge in Thüringen zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht, Erfurt 2007, online arabisch, deutsch, englisch und russisch unter www.fluechtlingsrat-thr.de

Frings, D., Sozialrecht für Zuwanderer, Baden-Baden 2008

Hofmann, R., Hoffmann, H. (Hg.), Handkommentar Ausländerrecht, Baden-Baden 2008

Stascheit, U. (Hg.), Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, Frankfurt/M 2009, www.fhverlag.de, Kap. H: 'Beschäftigung von Ausländern'

---

[19] Beim Ehegattennachzug sowie bei der Flüchtlingsanerkennung liegen die Voraussetzungen für einen Daueraufenthalt vor. Dann ist auch beim erstmaligen Antrag eine uneingeschränkte Erwerbserlaubnis in die Fiktionsbescheinigung einzutragen.

[20] Vgl. zum Procedere die Formulare unter www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Arbeitserlaubnisantrag.pdf

[21] Zur Rechtsdurchsetzung ausführlich Classen: Handbuch Sozialleistungen, Kap. 8.

§ 7
Härtefallregelung

Die Zustimmung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz erteilt werden, wenn deren Versagen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

DA

3.7.111 Härteregelung

Im Rahmen dieser Vorschrift werden die besonderen Verhältnisse beim ausländischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber berücksichtigt. Diese müssen so gewichtig sein, dass die Zustimmung unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu erteilen ist. Ob eine solche Härte vorliegt, kann nur unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles entschieden werden. Die Ausnahmevorschrift ist eng auszulegen.

Die Arbeitsbedingungen sind zu überprüfen. Die Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

3.7.112 Rechtsprechung zur Härte

Rechtsprechung zur Härteregelung:

- die Härteregelung räumt der BA weder ein Ermessen noch einen Spielraum bei der Beurteilung des unbestimmten Rechtbegriffes der Härte ein.

- Zum Begriff der **Härte als Folge besonderer Familienverhältnisse**
  – Urteile des Bundessozialgerichts vom
  21.03.1978 - 7 RAr 48/76,
  30.05.1978 - 7 RAr 15/77
  14.11.1978 - 7/12 RAr 23/77,
  14.11.1978 - 7 RAr 69/77

- Zum Begriff der **Härte** insbesondere bei einer **Minderung der Erwerbsfähigkeit** – Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.6.1979 – 7 RAr 49/78.

- Die für ausländische Arbeitnehmer allgemein gültigen Verhältnisse stellen einen Härtefall nicht dar; Umstände, wie sie bei einer Vielzahl von ausländischen Arbeitnehmer auftreten können, rechtfertigen nicht die Annahme einer Härte - Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.7.1980 - 7 RAr 20/79.

  Zu den Verhältnissen, die bei einer Vielzahl von ausländischen Arbeitnehmern auftreten können, gehören schlechte wirtschaftliche Verhältnisse in der Heimat. Ihnen ist jeder ausländische Arbeitnehmer vor seiner Arbeitsaufnahme in der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt.

- Dass ein Arbeitnehmer **Unterhaltspflichten** zu erfüllen hat, stellt grundsätzlich keine Härte dar, das gilt auch, wenn die unterhaltsberechtigten Kinder in Zeiten geboren worden sind, in denen das Einkommen des Arbeitnehmers in der Bundesrepublik Deutschland gesichert war. Allerdings kann bei besonderen Verhältnissen eine Ausnahme möglich sein; sie kommt in Betracht, wenn die Nichterteilung der Zustimmung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht Auswirkungen besonderer Art auf die Familie hat - Urteil des Bundessozialgerichts vom 8.10.1981 – 7 RAr 23/80.

3.7.113 Keine Härte

Eine durch Versagung der Zustimmung bedingte **Arbeitslosigkeit** ist allein **kein Grund** für die Anwendung der Härteregelung.

3.7.114 Eheliche Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder

Ehelichen Kindern sowie Stief- und Adoptivkindern deutscher Staatsangehöriger ist die Zustimmung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu erteilen.

3.7.115 Ehegatten deutscher Staatsangehöriger

Ausländischen Ehegatten deutscher Staatsangehöriger, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG bzw. die keinen Aufenthaltstitel besitzen, ist die Zustimmung zu erteilen.

3.7.116 Vorrang von § 31 Abs. 2 AufenthG

Nach § 31 Abs. 2 AufenthG kann in Härtefällen auf den zweijährigen Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft verzichtet werden. § 31 Abs. 1 AufenthG beinhaltet **auch** in diesen Fällen die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Eine Härtefall-Entscheidung nach § 7 BeschVerfV ist **deshalb nicht** erforderlich.

3.7.117 Personengruppen

Im Rahmen der Härteregelung ist die Zustimmung auch für folgende Personengruppen zu erteilen:

a) ausländischen Arbeitnehmern, die als Betriebsratsmitglieder oder als Schwerbehinderte einen Kündigungsschutz haben

b) ausländischen Arbeitnehmerinnen für die Dauer des Kündigungsschutzes nach dem Mutterschutzgesetz.

3.7.118 Zeugenschutz

Bei Ausländern, die im Zeugenschutzprogramm aufgenommen wurden, ist die Zustimmung ohne Durchführung einer Vorrangprüfung zu erteilen (siehe § 6a BeschVerfV).

3.7.119 Traumatisierte Flüchtlinge

Es sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Traumatisierte Flüchtlinge, denen die Ausländerbehörde **eine** Aufenthaltsgestattung/ Duldung/ Aufenthaltserlaubnis wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas erteilt hat, erhalten einen Arbeitsmarktzugang, wenn der behandelnde Facharzt oder ein Psychologischer Psychotherapeut bestätigt, dass die angestrebte Beschäftigung Bestandteil der Therapie ist.

2. Traumatisierte Flüchtlinge, denen die Ausländerbehörde **keine** Aufenthaltsgestattung/ Duldung/ Aufenthaltserlaubnis wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas sondern aus anderen Gründen erteilt hat, kann unter den übrigen Voraussetzung von Nr. 1 ein Arbeitsmarktzugang ermöglicht werden, wenn die Ausländerbehörde bestätigt, dass in den nächsten drei Monaten keine aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen.

Familienangehörige können keinen Anspruch aus der festgestellten Traumatisierung eines anderen Familienmitgliedes ableiten.

3.7.120 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen nach § 23a AufenthG

Wenn die oberste Landesbehörde bei einem ausreisepflichtigen Ausländer einen Härtefall nach § 23a AufenthG anerkannt hat, ist davon auszugehen, dass eine eingehende Prüfung des Einzelfalles erfolgt ist. Es kann daher ebenfalls eine Härte anerkannt werden, ohne dass eine erneute Prüfung durchzuführen ist.

I. ANTRAG AUF ERLAUBNIS EINER BESCHÄFTIGUNG (unselbstständige Erwerbstätigkeit), die der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf

1. Daten des Antragstellers

Name	**Vorname**	**Geschlecht** ☐ **männlich** ☐ **weiblich**

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	**Geburtsort**	**Staatsangehörigkeit**

Sozialversicherungsnummer (soweit bekannt)	
Wohnadresse in Deutschland **Straße, Hausnummer**	**PLZ, Ort**
Bemerkungen / Ergänzende Angaben (z.B.: Schul- bzw. Berufsabschluss / Qualifikation / Vorbeschäftigungszeiten - soweit für die Erteilung einer Zustimmung durch die Bundesagentur von Bedeutung)	

2. Angaben zu Arbeitgeber und Beschäftigung

Betriebsnummer (soweit bekannt)		
Beschäftigungsbetrieb (Firma, Betriebssitz)		
Straße, Hausnummer	**PLZ, Ort**	**Berliner Bezirk**
Ansprechpartner		
Telefon	**Telefax**	**E-Mail**
Fortsetzung der bisherigen Beschäftigung ☐ nein ☐ ja, Beschäftigung beim selben Arbeitgeber seit:		
Beabsichtigte Dauer der Beschäftigung von	bis	
PLZ, Ort der Beschäftigung		
Art der Tätigkeit		

☐ Das Formblatt „Stellenbeschreibung“ wurde von meinem Arbeitgeber ausgefüllt und liegt diesem Antrag bei.

Nachweise über meine Angaben zu Schulabschluss, Qualifikation und Vorbeschäftigungszeiten
☐ füge ich bei.

☐ werde ich der zuständigen Arbeitsagentur innerhalb von zwei Wochen zukommen lassen.

Datum Unterschrift des Antragstellers

Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit

Ausländerbehörde: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin, Abt. IV		
Arbeitnehmer:	Name	Vorname(n)

Stellenbeschreibung

Berufsbezeichnung

Stellenbeschreibung (Fachrichtung, Funktionsbereich, Branchen, Produkte; bitte ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen:

Führerschein erforderlich

☐ ja, Klasse

☐ nein

Qualifikation:

☐ ohne Ausbildung ☐ Ausbildung als/zum/zur:

☐ Fachschule ☐ Hoch-/Fachhochschule ☐ Sonstige:

Arbeitszeit:

☐ Vollzeit Std./Woche

☐ Teilzeit Std./Woche

☐ geringfügige Beschäftigung, mit einer **monatlichen** Höchststundenzahl von Stunden

Bei Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung die einzelnen Tagesarbeitszeiten angeben:

Montag	von	bis
Dienstag	von	bis
Mittwoch	von	bis
Donnerstag	von	bis
Freitag	von	bis
Samstag	von	bis
Sonntag	von	bis

Voraussichtliche Dauer der Beschäftigung:

☐ unbefristet

☐ befristet bis

Stelle zu besetzen:

☐ ab sofort

☐ ab

Lohn/Gehalt lt. Arbeitsvertrag

☐ stündlich in Höhe von € brutto

☐ monatlich in Höhe von € brutto

☐ zusätzliche geldwerte Zuwendungen in Höhe von € brutto

☐ gemäß Tarifvertrag

☐ ortsübliche Bezahlung

Sind Sie bereit bevorrechtigte Arbeitnehmer einzustellen? ☐ ja ☐ nein (ausführliche Begründung auf gesondertem Blatt)

Welche Art der Bewerbung wünschen Sie? ☐ schriftlich ☐ telefonisch ☐ persönlich

Ich bin damit einverstanden, dass mein Stellenangebot unter www.arbeitsagentur.de veröffentlicht wird:

☐ mit Namen und Anschrift des Arbeitgebers ☐ anonym (Chiffre) ☐ nein

Es wird bestätigt, dass der Arbeitnehmer entsprechend der anliegenden Stellenbeschreibung beschäftigt werden soll.

Mir/uns ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, der dafür eine Zustimmung benötigt, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen hat (§ 39 (2) Aufenthaltsgesetz).

Datum Firmenstempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Name .....

Anschrift .....

Ort ..... den .....

(Datum)

An die Arbeitsagentur / An die ARGE

.....

.....
Adresse

.....
Ort

Sehr geehrte Damen und Herren, ich beantrage

O die **Registrierung als arbeitssuchend**, ein **Profiling**, eine **Arbeitsberatung**, und die **Vermittlung** in angemessene Arbeitsstellen/Ausbildungsstellen/Maßnahmen der Arbeitsförderung (§§ 3, 15 ff. SGB II; §§ 6, 29ff., 35ff., 122 SGB III).

O **eine <u>schriftliche Bestätigung</u> über die erfolgte Registrierung als Arbeitssuchende/r,** auch zur Vorlage bei Sozialamt, Familienkasse, Rentenversicherung usw., §§ 33, 35 SGB X

O nach mind. 3 Monaten Meldung als Arbeitssuchender einen **Vermittlungsgutschein**, § 16ff. SGB II, § 421g SGB III (nur wenn Anspruch auf ALG I oder ALG II besteht), sowie ggf nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einen erneuten Vermittlungsgutschein

O eine **Berufsberatung** (§ 30 ff. SGB III) über Fragen und Förderungsmöglichkeiten zum Eintritt in das Berufsleben und die Vermittlung in entsprechende **Ausbildungsstellen** (§§ 3, 15 ff. SGB II; §§ 30, 35 SGB III)

O Beratung über /Vermittlung in Maßnahmen der beruflichen Eingliederung zum Nachholen von **Schulabschlüssen, Eingliederungskurse** und **-Maßnahmen** etc. (§§ 3, 15 ff. SGB II; §§ 48 ff., 59ff., 240 ff. SGB III)

O Beratung über /Vermittlung in **Weiterbildungs**maßnahmen, **Anpassungsqualifizierungen, allgemeine** und **fachsprachspezifische Deutschkurse** sowie die entsprechenden Förderungsmöglichkeiten für mich (§§ 3, 15 ff. SGB II; § 77 ff. SGB III)

O Beratung über /Vermittlung in Frage kommende mit **Lohnkosten-** und **Eingliederungszuschüssen** geförderte Arbeitsstellen (ABM, ESF, Behindertenförderung, mit weiteren Zuschüssen nach SGB II/SGBBIII geförderte Arbeitsstellen) usw.

O Beratung über /Übernahme von in Frage kommende **Bewerbungskosten**, z.B. Fahrtkosten, Porto, Kopierkosten, Bewerbungsfotos sowie Leistungen zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme wie Fahrtkosten, **Einstiegsgeld** etc. (§ 16 ff. SGB II, §§ 45 ff. SGB III)

O Beratung über /Übernahme von Bewerbungskosten, z.B. **Übersetzung und Anerkennung von Zeugnissen** über im Ausland erworbene Qualifikationen und Tätigkeiten (§§ 3, 15 ff. SGB II; §§ 45 ff. SGB III; Art. 84 IV EG-VO 1408/71; ggf. Sozialabkommen BRD-Türkei und BRD – SFR Jugoslawien) - ggf. befügen!

.....

O Beratung über/Vermittlung in Förderungsmaßnahmen für **Frauen** sowie ggf. zum Wiedereintritt in das Berufsleben nach der Familienphase bzw. für Alleinerziehende sowie ggf. beleitende Kinderbetreuungsmöglichkeiten (§§ 1, 3, 15 ff. SGB II; § 8 SGB III)

O Beratung über Förderungsmaßnahmen zum Aufbau einer **selbständigen Existenz** (§ 16c SGB II; § 58 f. SGB III)

O Beratung über/Vermittlung in Rehabilitationsmaßnahmen zum (Wieder) Eintritt in das Berufs leben mit dem Ziel einer meiner **gesundheitlichen Einschränkung** /**Behinderung** angemessenen Beschäftigung (§§ 1, 3, 15 ff. SGB II; §§ 97 ff., 160 ff., 248 ff. SGB III)

O **Auskünfte** über **Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes** und die Benennung der konkreten sich für mich daraus ergebenden **Berufs-/Tätigkeitsbereiche** für die Erteilung einer **Arbeitserlaubnis** (§§ 1, 3, 15 ff. SGB II; §§ 29, 34, 35, 41 SGB III)

O Ich besitze folgende **schulische und berufliche Abschlüsse** und **Erfahrungen:** (ggf. Nachweise und/oder Lebenslauf beifügen)

.....

O Ich bitte Sie, folgende **Einschränkungen** aus gesundheitliche Gründen, wegen der Sorge für meine Kinder (Alter angeben!) und/oder der Pflege meiner Angehörigen zu berücksichtigen (ggf. Nachweise beifügen):

.....

O Besonders interessiert mich **folgende Tätigkeit/Ausbildung/Qualifizierung/Maßnahme**

.....

Ich bitte Sie, meinen Antrag <u>zur Akte zu nehmen</u>. Ich bitte Sie, den Antrag auch im Fall Ihrer Unzuständigkeit entgegennehmen und ggf. an die zuständige Stelle weiterleiten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 SGB I).

Ich bitte um einen rechtsmittelfähigen **<u>schriftlichen Bescheid</u> gemäß §§ 33, 35 SGB X** zu meinem Antrag auf die Registrierung als arbeitssuchend, Beratung und Auskünfte nach §§ 29/34/35/41 SGB III sowie auf Arbeitsvermittlung, Bewerbungskosten und Vermittlung in Ausbildung und Maßnahme/n.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -

Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) zum 01.09.2011

Zum **01.09.2011** wird der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) für ausländische Staatsangehörige, die nicht Unionsbürger sind, eingeführt. Das Merkblatt soll einen Überblick über die wesentlichsten Änderungen verschaffen:

Rechtliche Grundlage für die Einführung des eAT sind die Verordnungen (EG) Nr. 380/2008 und Nr. 1030/2002 über die einheitliche Gestaltung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die durch Gesetz vom 12.04.2011 in das nationale Recht übernommen wurden (BGBl. I S. 610ff).

Der Aufenthaltstitel wird ab dem 01.09.2011 im Regelfall **nicht mehr als Etikett** in den Pass eingeklebt, sondern in Gestalt einer **Kunststoffkarte** im Scheckkartenformat ausgestellt, die mit einem integrierten Chip versehen ist, in dem die auf der Karte aufgetragenen Daten gespeichert sind. Neben den biometrischen Daten (Lichtbild und zwei Fingerabdrücke bei allen Personen ab dem 6. Lebensjahr), den Daten zum Aufenthaltstitel (Art und Rechtsgrundlage des Titels, Dauer und Nebenbestimmungen) sowie Passnummer und –gültigkeit wird auch die Wohnanschrift sowohl im Chip wie auch auf dem Kartenkörper eingetragen. Angesichts des begrenzt zur Verfügung stehenden Platzes wird es in den meisten Fällen notwendig sein, die zum Aufenthaltstitel verfügten Nebenbestimmungen (z.B. zur Beschäftigung) auf einem Zusatzblatt ähnlich dem bisherigen Ausweisersatz oder Trägerdokument einzutragen, das einen Verweis zur Dokumentennummer des eAT trägt. Auf dem eAT selbst wird umgekehrt auf das Zusatzblatt verwiesen, d.h. **beide Dokumente** sind vom Titelinhaber regelmäßig **zusammen mit dem Pass** mitzuführen.

In Zukunft ist zwischen der **Gültigkeit des Aufenthaltstitels** und der **Gültigkeit der eAT-Karte** zu **unterscheiden**. Die eAT-Karte enthält an erster Stelle Angaben zur Gültigkeit des Aufenthaltstitels und damit zur Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des Karteninhabers im Bundesgebiet. Da die eAT-Karte zusätzlich einen Bezug zum Pass enthält, muss eine **neue eAT-Karte** beantragt werden, sobald ein vorhandener **Pass verlängert oder ein neuer Pass** ausgestellt wird, ohne dass dies Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts hätte. Letzteres entspricht dem bisherigen Übertrag eines Aufenthaltstitels als Klebeetikett in einen neuen Pass. Wird ein unbefristeter Titel erteilt und auch der Pass ist unbefristet gültig, so muss nach 10 Jahren ein neuer eAT beantragt werden (dies entspricht der maximalen Haltbarkeit von Kartenkörper und Chip).

Namensänderungen im Pass z.B. durch Eheschließung sowie der **Verlust des Passes** machen eine **Neuausstellung der eAT-Karte** erforderlich. Bei einem Wohnungswechsel dagegen wird die neue Anschrift lediglich im Chip und auf dem eAT (hier in Gestalt eines Adressaufklebers) vermerkt.

Die eAT-Karte wird wie der elektronische Reiseausweis (eRA) bei der Bundesdruckerei hergestellt. Daher werden künftig zur Beantragung der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels grundsätzlich zwei Vorsprachen bei der Ausländerbehörde erforderlich sein. Bei der ersten Vorsprache müssen die Fingerabdrücke zusammen mit einer Unterschrift und einem biometrischen Lichtbild eingescannt werden; diese Daten werden der Bundesdruckerei neben den aufenthaltsrechtlichen Daten im Rahmen der eAT-Bestellung übermittelt.

Herausgeber:
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde –
Friedrich-Krause-Ufer 24 – 13353 Berlin

Die eAT-Karte enthält eine online-Ausweisfunktion, die sogen. eID-Funktion, die nur zusammen mit einer PIN-Nummer nutzbar ist. Im Rahmen der Produktion des bestellten eAT verschickt die Bundesdruckerei den sogen. PIN-Brief an den eAT-Antragsteller. Die darin enthaltenen Informationen sind notwendig, um später z.B. bei Abholung des eAT diese Online-Ausweisfunktion zu aktivieren. Der Antragsteller wird bereits bei Beantragung des eAT anhand einer Broschüre über die Funktion informiert.

Um möglichst zu vermeiden, dass bei Ablauf eines erteilten Aufenthaltstitels der im Rahmen der Verlängerung bei der Bundesdruckerei beantragte eAT noch nicht vorliegt und damit die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung zum Nachweis des erlaubten Aufenthaltes erforderlich würde, werden Titelinhaber frühzeitig vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels zur Verlängerung vorgeladen. Insbesondere bei Erstvorsprachen wird sich jedoch die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung in der Regel nicht vermeiden lassen.

Mit der Einführung des eAT werden mit Blick auf die erhöhten Produktionskosten die Gebührensätze für die Erteilung der Aufenthaltstitel angehoben (z. B. Aufenthaltserlaubnis für bis zu 1 Jahr = 100 €, für mehr als ein Jahr 110 €, Niederlassungserlaubnis 135 €) und die Gebührenbefreiung für deutschverheiratete ausländische Staatsangehörige entfällt.

Folgende Aufenthaltstitel werden als eAT ausgestellt:

- Aufenthaltserlaubnis,
- Niederlassungserlaubnis,
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG,
- Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst nicht der EU angehören,
- Daueraufenthaltskarte für daueraufenthaltsberechtigte Familienangehörige von Unionsbürgern, die selbst nicht der EU angehören und die
- Aufenthaltserlaubnis für Schweizer und deren drittstaatsangehörige Familienangehörige.

Für die Aufenthaltsgestattung und die Duldung sowie für das Visum finden dagegen die bisherigen Klebeetiketten und Trägerdokumente weiter Verwendung.

Bitte beachten Sie:

- **Bereits ausgestellte Klebeetiketten bleiben bis zum Ablauf des Aufenthaltstitels gültig. Ein vorzeitiger Umtausch in einen eAT kommt nicht in Betracht. Darauf zielende Anträge/Vorsprachen erübrigen sich.**

Weitere Informationen können auch der Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entnommen werden:
http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/ITDienstleistungen/Angebote/eAufenthaltstitel/e-aufenthaltstitel-node.html

Ihre Ausländerbehörde

Herausgeber:
Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde –
Friedrich-Krause-Ufer 24 – 13353 Berlin

Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels

Application for a Visa or Residence Permit – Demande d'attribution d'un titre de séjour
Domanda per il conferimento di un titolo di soggiorno

Familienname
Family name / Nom de famille / Cognome

Geburtsname
Name at birth / Nom de naissance / Cognome di nascita

Vornamen
First names / Prénoms / Nomi

Geburtstag
Date of birth / Date de naissance / Data di nascita

Geburtsort
Place of birth / Lieu de naissance / Luogo di nascita

Geburtsland
Country of birth / Pays de naissance / Paese di nascita

Geschlecht
Sex / Genre / Sesso

männlich — Male / Homme / Maschio
weiblich — Female / Femme / Femmina
unbekannt — Unknown / Inconnu / Sconosciuto

Staatsangehörigkeit(en)
Nationality / Nationalité(s) / Cittadinanza(e)
bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind alle anzugeben.
(If more than one, each should be stated) / (indiquer toutes les nationalités s'il y en a plusieurs) / (in caso di più cittadinanze indicarle tutte)

a) jetzige
current / actuelle / attuale

b) frühere
former / précédente / precedente

LICHTBILD
des Antragstellers

Photograph
of applicant

Photographie
du requérant

Fotografia
del richiedente

Religion *)
Religion *) / Religion *) / Religione *)

Volkszugehörigkeit *)
Ethnic group *) / Ethnie *) / Etnia *)

Pass oder sonstiges Personaldokument
– Genaue Bezeichnung –
Passport or other identification papers / Passeport ou autre pièce d´identité / Passaporto o altro documento d´identità

Nr.
No. / N° / N°

ausgestellt am
issued on / établi le / rilasciato il

ausgestellt von
issued by / délivré par / emesso da

gültig bis
valid until / valable jusqu'au / valido fino al

Rückkehrberechtigung
(falls im Pass vermerkt) **nach**
Authorization to return to (if entered in passport) / Autorisation de retour en (s'il en est fait mention dans le passeport) / Autorizzazione di ritorno a (se registrato sul passaporto)

bis zum
valid until / valable jusqu'au / fino al

Wird ständiger Wohnort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beibehalten und ggf. wo ?
Do you intend to maintain your permanent residence outside the Federal Republic of Germany? If so, where? /
Conservez-vous un domicile permanent en dehors de la République fédérale d' Allemagne et, le cas échéant, où? /
Conserva la residenza permanente al di fuori della Repubblica Federale di Germania, in caso affermativo, dove?

ja - nein / yes - no / oui - non / sì - no

Familienstand
Marital status / Situation de famille / Stato civile

ledig / verheiratet seit _____ / geschieden / verwitwet
single / married since _____ / divorced / widowed
célibataire / marié(e) depuis _____ / divorcé(e) / veuf (veuve)

***) Freiwillige Angaben** *) Voluntary statement *) Déclaration facultative *) Indicazioni volontarie

LABO AGen 1 (02-2012)

Ehegatte)–Name** Spouse**) – Family name Expoux(se)**) – Nom Conigue**) – Cognome **Geburtsname** Name at birth Nom de naissance Cognome di nascita	**Vornamen** First names Prénoms Nomi	**m** male masculin maschile	**w** female féminin femminile	**Geburtstag und -ort** Date / Place of birth Date / Lieu de naissance Data / Data di nascita	**Staats-angehörigkeit** Nationality Nationalité Cittadinanza	**Wohnort** Residence Domicile Abitazione

Kinder) – Name** Children **) – Family name Enfants **) – Nom Figli **) – Cognome	**Vornamen** First names Prénoms Nomi	**m** male masculin maschile	**w** female féminin femminile	**Geburtstag und -ort** Date / Place of birth Date / Lieu de naissance Data / Data di nascita	**Staats-angehörigkeit** Nationality Nationalité Cittadinanza	**Wohnort** Residence Domicile Abitazione

Vater des Antragstellers**)–**Name** Father**) (of the applicant) - Family name Père**) (du requérant) - Nom Padre**) (del richiedente) – Cognome	**Vornamen** First names Prénoms Nomi	**Geburtstag und -ort** Date / Place of birth Date / Lieu de naissance Data / Data di nascita	**Staats-angehörigkeit** Nationality Nationalité Cittadinanza	**Wohnort** Residence Domicile Abitazione

Mutter des Antragstellers**)–**Name** Mother**) (of the applicant) - Family name Mère**) (du requérant) - Nom Madre**) (del richiedente) – Cognome	**Vornamen** First names Prénoms Nomi	**Geburtstag und -ort** Date / Place of birth Date / Lieu de naissance Data / Data di nascita	**Staats-angehörigkeit** Nationality Nationalité Cittadinanza	**Wohnort** Residence Domicile Abitazione

Haben Sie sich bereits früher in Deutschland aufgehalten? **ja - nein** / yes - no / oui - non / sì - no
Have you ever been in Germany before?
Avez-vous déjà séjourné précédemment en Allemagne?
Ha già soggiornato precedentemente in Germania?

Wenn ja, Angabe der Zeiten und Wohnorte
If so, enter dates and places
Si oui, indiquez les dates et les domiciles
In caso affermativo, indicare i periodi e i luoghi

von ..... **bis** ..... **in** .....
from / du / dal to / au / al in / à / a
von ..... **bis** ..... **in** .....
from / du / dal to / au / al in / à / a
von ..... **bis** ..... **in** .....
from / du / dal to / au / al in / à / a

Eingereist am *)
Date of entry *) / Date d'entrée *)
Data di Entrata *)

aus
from / venant de / da

Angemeldet *) - am
Registered *) - on / Enregistré *) - le
Registrato *) - il

Jetzige Anschrift:
Current address
Adresse actuelle
Indirizzo atuale

Ort (Place / Localité / Luogo)

Straße, Hausnummer (Street, Number / Rue, numéro / Via, numero)

Kontakt
(E-Mail / Fax / Mobiltelefon
Contact / Contact / Contatto
(E-mail / Fax / Phone / téléphone / telefono)

) Ausfüllung entfällt im Ausland.) Not to be completed if the application is made outside the Fed. Rep. of Germany.
*) Ne pas répondre à l'étranger. *) All'estero non deve essere compilato.
****) Angaben sind auch erforderlich , wenn diese Personen im Ausland verbleiben** **) This information is required even if the person concerned remains abroad.
**) Renseignements indispensables, même si ces personnes demeurent à l'étranger. **) Indicazioni occorrenti anche se queste persone rimangono all'estero.

Zweck des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland
Purpose of stay in the Federal Republic of Germany /
Objet du séjour en République fédérale d' Allemagne /
Scopo del soggiorno nella Repubblica Federale di Germania
(z.B. Besuch, Touristenreise, Studium, Arbeitsaufnahme usw.)
(e. g., visit, holiday, study, employment, etc.) /
(p. ex. visite, voyage de tourisme, études, travail, etc.) /
(ad es. visita, viaggio turistico, studio, lavoro ecc.)

Arbeitgeber
Employer /employeur / datore di lavoro

Name der Verwandten, der Studienanstalt, Referenzen usw.
Names of relatives, educational establishment, references, etc.
Nom des parents, de l'établissement d'enseignement, références, etc.
Nome dei parenti, dell'instituto scolastico, referenze ecc.

Deren Anschrift
Their addresses / leur adresse / indirizzo relativo

Beabsichtigte Erwerbstätigkeit
(Angabe des auszuübenden Berufs)
Intended employment (occupation to be exercised)
Activité envisagée (Désignation de la profession exercée)
Impiego previsto (indicare il mestiere da svolgere)

Erlernter Beruf
Trade or profession for which trained / Profession apprise /
Mestiere imparato

Aus welchen Mitteln wird der Lebensunterhalt bestritten?
What are your means of subsistence?
Quels sont vos moyens de subsistance?
Con quali mezzi fa fronte al sostentamento?

Besteht Krankenversicherungsschutz für die Bundesrepublik Deutschland? **ja - nein** / yes - no / oui - non / sì - no
Do you have health insurance that covers the Federal Republic of Germany?
Avez-vous une assurance maladie en République Fédérale d' Allemagne?
Vi è tutela assicurativa contro malattie nella Repubblica Federale Tedesca?

Sind Sie vorbestraft? **ja - nein** / yes - no / oui - non / sì - no
Have you ever been convicted of a criminal offence? /
Avez-vous des antécédents judiciaires? / Ha già subito condanne?

a) in Deutschland
in Germany / en Allemagne / in Germania

wann und wo?
When and where? / Quand et où? / Quando e dove?

Grund der Strafe
For what reason / Motif de la peine encourue / Motivo della condanna

Art und Höhe der Strafe
Nature and extent of the penalty / Nature et importance de la peine /
Tipo ed entità della condanna

b) im Ausland
in other countries / à l'étranger / all'estero

wann und wo?
When and where? / Quand et où? / Quando e dove?

Grund der Strafe
For what reason / Motif de la peine encourue / Motivo della condanna

Art und Höhe der Strafe
Nature and extent of the penalty / Nature et importance de la peine /
Tipo ed entità della condanna

Sind Sie aus einem anderen Schengenstaat*) ausgewiesen oder abgeschoben oder ist ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt oder eine Einreise in das Schengengebiet verweigert worden? **ja - nein** / yes - no / oui - non / sì - no
Have you been expelled or deported from another Schengen state,
had an application for a visa or residence permit rejected, or been refused
entry into the Schengen area? / Avez-vous été expulsé d'un autre
pays Schengen ou refoulé ou une demande d´attribution d´un titre de séjour
vous a-t-elle été refusée ou un voyage en dans l'espace Schengen interdit? /
Lei è stato espulso oppure rimpatriato dalla da un altro paese Schengen
o è stata rifiutata la sua domanda di un titolo di soggiorno o
è stata negata l'entrata nello spazio Schengen?

***)** Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Osterreich, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Schweiz, Liechtenstein

Sind Sie aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen oder abgeschoben oder ist ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt oder eine Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verweigert worden?

Have you been expelled or deported from the Federal Rep. of Germany, had an application for a visa or residence permit rejected, or been refused entry into the Federal Republic of Germany? /
Avez-vous été expulsé de la République fédérale d'Allemagne ou refoulé ou une demande d´attribution d´un titre de séjour vous a-t-elle été refusée ou un voyage en République fédérale d' Allemagne interdit? /
Lei è stato espulso oppure rimpatriato dalla Repubblica Federale di Germania o è stata rifiutata la sua domanda di un titolo di soggiorno o è stata negata l'entrata nella Repubblica Federale di Germania?

ja - nein / yes - no / oui - non / sì - no

_____

_____

_____

Ich beantrage den Aufenthaltstitel für _____ **Tage / Monat(e) / Jahr(e) .**

I hereby apply for a visa or residence permit for _____ days / month(s) / year(s).
Je sollicite un titre de séjour pour _____ jours / mois / an(s).
Richiedo il titolo di soggiorno per _____ giorni / mese(i) / anno(i) .

Ich versichere, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Falsche oder unzutreffende Angaben im Antrag oder im weiteren Verfahren können meine Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz).

I declare that to the best of my knowledge the above particulars are correct and complete. Incorrect or inappropriate information given in the application or in further procedure could result in my being expelled from the Federal Republic of Germany (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz). /
Je certifie que les déclarations ci -dessus ont été faites en toute conscience et qu'elles sont exactes et intégrales. Toute déclaration fausse ou inexacte dans la présente demande ou dans la procédure ultérieure pourrait entraîner mon expulsion de la République fédérale d´Allemagne (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz). /
Dichiaro di aver fornito le precedenti indicazioni in modo esatto e completo secondo mia miglior conoscenza e coscienza. Dichiarazioni false o non veritiere nella domanda o nell' ulteriore procedimento possono avere per conseguenza la mia espulsione dalla Republica federale di Germania (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz).

Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre persönlichen Daten, soweit diese zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener ausländerrechtlicher Aufgaben der Ausländerbehörde erforderlich sind, in einer Datei beim IT-Dienstleistungszentrum (ITDZ) gespeichert und entsprechend den rechtlichen Vorschriften automatisiert verarbeitet werden. Für diese Datei wurde eine Dateibeschreibung gemäß § 19 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) vom 17.12.1990 (GVBl. 1991 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung erstellt. Diese kann beim behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin (LABO) eingesehen werden.
Notice is hereby given that your personal data, as far as they are required to fulfil the tasks of the Foreigners' Registration Office stipulated by the law concerning foreigners, will be stored in a data file at the State Company for Information Technology (ITDZ) and automatically processed according to the legal regulations. A file description has been drawn up for this data file in the respectively valid version according to § 19 paragraph 2 of the Berlin Data Protection Act (BlnDSG) from 12/17/1990 (GVBl. 1991 p. 16). It can be viewed at the official Data Protection Officer of the State Office for Residents and Regulatory Affairs (LABO) /
Il est rappelé que les données sur votre identité nécessitées dans le cadre des missions légales du Service des Etrangers sont mémorisées dans un fichier par le service informatique du Land (ITDZ), et traitées mécaniquement conformément à la loi. Pour ce fichier, un descriptif des données a été créé conformément au décret d'application en vigueur de l'article 19 alinéa 2, de la Loi du Land de Berlin sur la protection des données informatiques (BlnDSG) du 17.12.1990 (Journal Officiel des Lois et Décrets du Land 1991 p. 16). Celui-ci pourra être consulté auprès du Chargé administratif de mission pour la protection des données informatiques de l'Office des citoyens et des questions d'ordre du Land de Berlin (LABO). /
Si avverte che i Vostri dati personali, per quanto necessari per l'evasione delle pratiche dell'ufficio stranieri previste dal diritto degli stranieri, saranno memorizzati in un file presso l'ufficio del Land competente per l'informatica ed (ITDZ), inoltre, elaborati automaticamente in vigore alle disposizioni di legge. Per tale file è stata promulgata una descrizione file di cui al § 19 comma 2 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) [Legge di Berlino sulla tutela della privacy] del 17.12.1990 (GVBl. 1991 pag. 16) nella relativa versione valida che può essere consultata presso l'ufficiale delegato per la tutela della privacy dell'ufficio anagrafe del Land Berlino (LABO).

Ort und Datum
Place and date
Lieu et date
Luogo e data

Eigenhändige Unterschrift (Applicant´s signature / Signature autographe / Firma autografa

---

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

BüA _____ v. _____ EZ _____ Zuzug aus

SVv. _____ GenKons/Botsch. _____

g.v. _____ i. R. e. Wv.

zw. / f. d. Dauer d. Besch. als

_____
m. Zust.

ohne Visum

geprüft: _____
Bearbeiter

LABO AGen 1 (02-2012)

Erklärung zur Ausstellung einer
Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige der zum 01.01.2007 aufgenommenen EU-Mitgliedstaaten Bulgarien und Rumänien

Familienname: Vorname:

Familienname nach deutschem Recht: Geburtsname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet seit
☐ geschieden ☐ Lebenspartnerschaft seit
☐ verwitwet

Passbild der Unionsbürgerin/ des Unionsbürgers

Datum der Ersteinreise in die Bundesrepublik Deutschland:

Datum der letzten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland:

Anmeldedatum der jetzigen Anschrift:

Freiwillige Abgabe

Gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU haben Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern **sowie Bulgarien und Rumänien**) und der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) – gem. § 12 FreizügG/EU - das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie erklären, dass sie nach Maßgabe dieses Gesetzes freizügigkeitsberechtigt sind.

Hiermit erkläre ich, dass ich freizügigkeitsberechtigt bin als:

☐ Arbeitnehmer (mit Arbeitserlaubnis- oder Arbeitsberechtigung-EU; Merkblatt Anlage VIII)
☐ Arbeitsuchender
☐ selbstständig Erwerbstätiger (Gewerbeanmeldung, Steuernummer vom Finanzamt)
☐ Verbleibeberechtigter (z.B.: Rentner, Hinterbliebene von Arbeitnehmern und Selbstständigen)
☐ Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers (Geburtsurkunde / Eheurkunde))
☐ Nichterwerbstätiger mit ausreichenden Existenzmitteln (mindestens Regelsatz des SGB II in der jeweils gültigen Fassung plus Miete/Monat), Krankenversicherungsschutz
☐ Student (Immatrikulationsbescheinigung; Zulassungsbescheid der Hochschule)

_____ _____
(Ort / Datum) (Unterschrift)

_____

Bescheinigung ausgehändigt am _____ durch _____

☐ Freizügigkeitsbescheinigung nicht ausgestellt (Prüfung durch LABO)

- Freizügigkeitserklärung EU - 27 (05.11)

Erklärung zur Ausstellung einer
Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige der EU- und EWR-Staaten (ausgenommen Bulgarien und Rumänien)

Familienname: Vorname:

Familienname nach deutschem Recht: Geburtsname:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet seit
☐ geschieden ☐ Lebenspartnerschaft seit
☐ verwitwet

Passbild der Unionsbürgerin/ des Unionsbürgers

Datum der Ersteinreise in die Bundesrepublik Deutschland:

Datum der letzten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland:

Anmeldedatum der jetzigen Anschrift:

Freiwillige Abgabe

Gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU haben Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (**Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern** sowie Bulgarien und Rumänien) und der EWR-Staaten (**Island**, **Liechtenstein, Norwegen**) – gem. § 12 FreizügG/EU - das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie erklären, dass sie nach Maßgabe dieses Gesetzes freizügigkeitsberechtigt sind.

Hiermit erkläre ich, dass ich freizügigkeitsberechtigt bin als:

☐ Arbeitnehmer (mindestens 10 Wochenarbeitsstunden und 400,- € Nettoverdienst/Monat)
☐ Arbeitsuchender
☐ selbstständig Erwerbstätiger (Gewerbeanmeldung)
☐ Verbleibeberechtigter (z.B.: Rentner, Hinterbliebene von Erwerbstätigen; Rentenbescheid)
☐ Familienangehöriger eines freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers (Geburtsurkunde / Eheurkunde)
☐ Nichterwerbstätiger mit ausreichenden Existenzmitteln (mindestens Regelsatz des SGB II in der jeweils gültigen Fassung plus Miete/Monat; Krankenversicherungsschutz)
☐ Student (Immatrikulationsbescheinigung; Zulassungsbescheid der Hochschule)

_____ _____
(Ort / Datum) (Unterschrift)

_____

Bescheinigung ausgehändigt am _____ durch _____

☐ Freizügigkeitsbescheinigung nicht ausgestellt (Prüfung durch LABO)

§§ 1; 3 - 7 AsylbLG - Grundleistungen u.a.

- Asylbewerber, Duldung, Ausreisepflichtige, AE § 25 IV S.1, § 25 IVa, § 25 V
- abgesenktes Leistungsniveau, Sachleistungen usw.
- Krankenscheine vom Sozialamt, §§ 4 und 6 AsylbLG

§§ 1; 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen

- 48 Monate Leistungsbezug nach § 3 und
- Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst
- Leistungen analog SGB XII - Sozialhilfe
- Krankenversichertenkarte nach § 264 SGB V

SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

- 15 - 64 Jahre,
- derzeit oder innerhalb 6 Monaten erwerbsfähig,
- einschl. Kinder und/oder Partner in Bedarfsgemeinschaft.
- als Ausländer keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG,
- Arbeitserlaubnis möglich (§ 8 II SGB II),
- kein Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche, und
- ggf. kein Anspruch für die ersten 3 Monate ab Einreise.

SGB XII 4. Kapitel - Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

- ab 65 Jahre, oder ab 18 Jahre und auf Dauer erwerbsunfähig, und
- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG.
- Leistungen analog SGB XII 3. Kapitel

SGB XII 3. Kapitel - Sozialhilfe zum Lebensunterhalt

- keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII Viertes Kapitel,
- kein Anspruch bei Einreise nur zum Sozialhilfebezug, kein Anspruch bei Aufenthaltsrecht nur zur Arbeitsuche (aber: Sozialhilfe als Ermessensleistung muss geprüft werden!)

SGB XII 5. - 9. Kapitel - Sozialhilfe in anderen Lebenslagen

- ergänzend zu SGB II, SGB XII 3. oder 4. Kap oder § 2 AsylbLG
- erhöhte Grenzen für Einkommen und Vermögen
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, für Blinde, Eingliederung behinderter Menschen, medizinische Versorgung und Vorsorge, Familienplanung, Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Bestattung, Hilfen in sonstigen Lebenslagen

Kinderzuschlag § 6a BKGG

- Anspruch auf Kindergeld und auf ALG II,
- Bedürftigkeit nur wegen Lebensunterhaltsbedarfs der Kinder,
- max. 140 €/Monat/Kind, wenn dadurch ALG II-Bedarf vermieden wird.

Regelbedarfsstufen /// rückwirkend ab 01.01.2011

Regelbedarfsstufen ab Wirksamwerden des Regelbedarfsermittlungsgesetzes			
Regelbedarfsstufe 1	**ALG II für Volljährige**		
364,-	für **alleinstehende** oder **alleinerziehende** Leistungsberechtigte oder Personen deren **Partner minderjährig** ist	**100 %**	§ 20 Abs. 2 S. 1 SGB II
Regelbedarfsstufe 2	**ALG II für Volljährige**		
328,-	**Volljährige Partner innerhalb Bedarfsgemeinschaft**	**90 %**	§ 20 Abs. 4 SGB II
Regelbedarfsstufe 3 **	**ALG II für Volljährige**		
291,-	**für 18 - 24 Jährige BG – Mitglieder** im Haushalt der Eltern oder **ohne Zustimmung** des SGB II – Trägers **Ausgezogene**	**80 %**	§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB II
Regelbedarfsstufe 4	**ALG II für Jugendliche**		
287,-	~~275,-~~ für **Jugendliche von 14 bis 17 Jahre**	§ 23 Abs. 3 SGB IIi.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 1 SGB II	
Regelbedarfsstufe 5	**Sozialgeld für Kinder**		
251,-	~~242,-~~ Sozialgeld für **Kinder von 6 bis 13 Jahre**	§ 23 S. 1 Nr. 1, 2. TS SGB II i.V.m. § 77 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	
Regelbedarfsstufe 6	**Sozialgeld für Kinder**		
215,-	~~213,-~~ Sozialgeld für **Kinder unter 6 Jahre**	§ 23 S. 1 Nr. 1, 1. TS SGB II i.V.m. § 77 Abs. 4 Nr. 2 SGB II	

Zum 1.1.2012 wird der Regelsatz Alleinstehender um 3 € angehoben. Zusätzlich werden alle Regelbedarfsstufen anhand eines „Mischindexes" (70 % Preisentwicklung u. 30 % Nettolohnentwicklung) fortgeschrieben.

Die Regierung hatte für RB-Stufe 4 einen RB von 275,- €, für RB-Stufe 5 einen RB von 242,- € und für RB-Stufe 6 einen RB von 213,- € errechnet, aus Opportunitätsgründen die Regelleistungen in alter Höhe weitergezahlt.

© Harald Thomé / Wuppertal

Mehrbedarfe im SGB II

	Mehrbedarfe (MB) ***(zusätzliche monatliche Leistungen)***		
62,- * bei 100 % RB **56,- *** bei 90 % RB **50,- *** bei 80 % RB	MB für **Schwangere** ab Beginn der 13. Woche *	**17 %**	§ 21 Abs. 2 SGB II
131,- *	**Alleinerziehende** mit **einem Kind unter 7 Jahren** bzw. **2 u. 3 Kindern unter 16 Jahren**	**36 %**	§ 21 Abs. 3 Nr.1 SGB II
44,- *	**Alleinerziehende** mit **minderjährigen Kindern** / pro Kind 12 %, max. 60 %	**12 %**	§ 21 Abs. 3 Nr.2 SGB II
127,- *	**erwerbsfähige Behinderte**, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § **33 SGB IX erhalten** und bei **Eingliederungshilfe** nach § 54 Abs. 1 SGB XII*	**35 %**	§ 21 Abs. 4 SGB II, § 23 Abs. 1 Nr. 3 SGB II
50,- bis **62,- ***	Nicht erwerbsfähige, die voll erwerbsgemindert sind und einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G haben	**17 %**	§ 23 Abs. 1 Nr. 4 SGB II
36,- bis **73,- ***	MB für **kostenaufwändige Ernährung***	**10 – 20 %**	§ 21 Abs. 5 SGB II
in tatsächlicher Höhe	bei **unabweisbarem, laufenden und nicht einmaligen Bedarf** (»Härtefallregelung«) für ALG II + Sozialgeldbezieher	-----	§ 21 Abs. 6 SGB II
2,- – 8,- * oder höher	**Mehrbedarf für Warmwasserzubereitung** bei dezentraler Warmwassererzeugung (weitere Aufschlüsselung nachfolgende Seite →)		§ 21 Abs. 7 SGB II
Deckelung der MB's: Die Summe aller Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 – 5 SGB II dürfen die maßgebliche Regelbedarfsstufe nicht überschreiten (§ 21 Abs. 8 SGB II). Bei dieser Addierung sind MB's nach der Härtefallregelung außer Acht zu lassen. § 77 Abs. 5 SGB II – N bestimmt, das bis zum 31.12.2011 alle Mehrbedarfe auf- und abzurunden sind.			

* Alle Mehrbedarfe entsprechend der maßgeblichen Regelleistung

© Harald Thomé / Wuppertal

Sozialrecht für Flüchtlinge - Auswahl

Stand 1.3.2012 Zusammenstellung: Georg Classen

SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

§ 7 - Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,

(erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbstständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2. Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,

3. Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG.

Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des AufenthG in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 8 - Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländerinnen und Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 AufenthG aufzunehmen, ist ausreichend.

SGB XII - Sozialhilfe

§ 23 SGB XII - Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(1) Ausländern, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege nach diesem Buch zu leisten. ... Im Übrigen kann Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkungen nach Satz 1 gelten nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. ...

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des AsylbLG erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, sowie ihre Familienangehörigen haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

SGB XII Drittes Kapitel - Hilfe zum Lebensunterhalt
§ 28 Regelbedarf, Inhalt der Regelsätze
§ 29 Unterkunft und Heizung
§ 31 Einmalige Bedarfe

SGB XII Viertes Kapitel - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

SGB XII Fünftes Kapitel - Hilfen zur Gesundheit
§ 48 Hilfe bei Krankheit
§ 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

SGB XII Sechstes Kapitel - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

SGB XII Siebtes Kapitel - Hilfe zur Pflege

SGB XII Achtes Kapitel - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

SGB XII Neuntes Kapitel - Hilfe in anderen Lebenslagen

AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylVfG besitzen,

2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,

3. wegen des Krieges in Ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1oder § 24 des AufenthG oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, Abs 4b oder Abs. 5 des AufenthG besitzen,

4. eine Duldung nach § 60 a des AufenthG besitzen,

5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,

6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder

7. die einen Folgeantrag nach § 71 des AsylVfG oder einen Zweitantrag nach § 71a des AsylVfG stellen.

§ 1 a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder

2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,

erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das SGB XII auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

§ 3 Grundleistungen[1]

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark *[20,45 €]*

2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark *[40,90 €]*

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4. *[28,63 €]*

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVfG können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form

[1] Das Gesetz nennt die seit 01.11.1993 unveränderten Beträge nur in DM. Die Euro-Beträge haben wir als Arbeitshilfe hinzugefügt.

von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark, *[184,07 €]*

2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark, *[112,48 €]*

3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark *[158,50 €]*

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. ...

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. ...

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des AsylVfG und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; .... Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit ... wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro je Stunde ausgezahlt.

(4) ... Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. ...

§ 6 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerläßlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. ...

§ 7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. § 20 des SGB XII findet entsprechende Anwendung. ...

(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus § 3 Abs. 1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 gilt nicht als Einkommen.

(5) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des BGB geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Asylaufnahmerichtlinie

Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27.01.03 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten - Auszug[2]

Artikel 3 Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats Asyl beantragen, solange sie als Asylbewerber im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen, sowie für ihre Familienangehörigen, wenn sie nach nationalem Recht von diesem Asylantrag erfasst sind.

Kapitel II Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen

Artikel 5 Information

(1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Asylbewerber innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach der Antragstellung bei der zuständigen Behörde zumindest über die vorgesehenen Leistungen und die mit den Aufnahmebedingungen verbundenen Verpflichtungen. Sie tragen dafür Sorge, dass die Asylbewerber Informationen darüber erhalten, welche Organisationen oder Personengruppen spezifischen Rechtsbeistand gewähren und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Informationen schriftlich und nach Möglichkeit in einer Sprache erteilt werden, bei der davon ausgegangen werden kann, dass der Asylbewerber sie versteht. Gegebenenfalls können diese Informationen auch mündlich erteilt werden.

Artikel 7 Wohnsitz und Bewegungsfreiheit

(1) Asylbewerber dürfen sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder in einem ihnen von diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Gebiet frei bewegen. Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss hinreichenden Spielraum dafür bieten, dass Gewähr für eine Inanspruchnahme der Vorteile aus dieser Richtlinie gegeben ist.

(5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Asylbewerbern eine befristete Genehmigung zum Verlassen des in den Absätzen 2 und 4 genannten Wohnsitzes bzw. des in Absatz 1 genannten zugewiesenen Gebiets erteilt werden kann. Die Entscheidung ist Fall für Fall, objektiv und unparteiisch zu treffen und im Fall einer Ablehnung zu begründen.

Artikel 8 Familien

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Einheit der Familie, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhält, so weit wie möglich zu wahren, wenn den Asylbewerbern von dem betreffenden Mitgliedstaat Unterkunft gewährt wird. Diese Maßnahmen kommen mit der Zustimmung der Asylbewerber zur Anwendung.

Artikel 14 Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen

(7) Rechtsbeistände oder -berater von Asylbewerbern sowie Vertreter des Amts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder von diesem gegebenenfalls beauftragte und von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Nichtregierungsorganisationen erhalten Zugang zu den Aufnahmezentren und sonstigen Unterbringungseinrichtungen, um den Asylbewerbern zu helfen. Der Zugang darf nur aus Gründen der Sicherheit der Zentren und Einrichtungen oder der Asylbewerber eingeschränkt werden.

Kapitel II Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen

Artikel 15 Medizinische Versorgung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Asylbewerber die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten umfasst.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe.

Kapitel IV Bestimmungen betreffend besonders bedürftige Personen

Artikel 17 Allgemeiner Grundsatz

(1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Kapitels II betreffend die materiellen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich für Personen, die nach einer Einzelprüfung ihrer Situation als besonders hilfebedürftig anerkannt werden.

---

[2] Amtsblatt der EU Nr. L 31/18 v. 06.02.03, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/2003-9_RL_Asylaufnahme.pdf,

Artikel 20 Opfer von Folter und Gewalt

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, im Bedarfsfall die Behandlung erhalten, die für Schäden, welche ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt wurden, erforderlich ist.

Kapitel VII Schlussbestimmungen

Artikel 26 - Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 6. Februar 2005 nachzukommen. ...

SGB V - gesetzliche Krankenversicherung

§ 264 SGB V - Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung

(2) Die Krankenbehandlung von Empfängern von Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII und von Empfängern laufender Leistungen nach § 2 des AsylbLG und von Empfängern von Krankenhilfeleistungen nach dem SGB VIII,[3] die nicht versichert sind, wird von der Krankenkasse übernommen. Satz 1 gilt nicht für Empfänger, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, Personen, die ausschließlich Leistungen nach den §§ 11 Abs. 5 Satz 3 und § 33 des SGB XII beziehen sowie für die in § 24 des SGB XII genannten Personen.

(4) Für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Empfänger gelten § 11 Abs. 1 sowie die §§ 61 und 62 entsprechend. Sie erhalten eine Krankenversichertenkarte nach § 291. ...

(7) Die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung nach den Absätzen 2 bis 6 entstehen, werden ihnen von den für die Hilfe zuständigen Trägern der Sozialhilfe oder der öffentlichen Jugendhilfe vierteljährlich erstattet. ....

SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe[4]

§ 6 Geltungsbereich

(1) Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. ...

(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. ...

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn (...)

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; (...)

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. ... Das Jugendamt hat während

---

[3] Anspruch von SGB VIII-Krankenhilfe-Empfängern eingefügt durch Gesundheitsreform 2007, in Kraft seit 31.03.07

[4] mit den Änderungen durch das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) v. 08.09.05

der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. (...)

(3) ... Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. ...

SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

§ 2 Behinderung

(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

EStG - Kindergeld

§ 62 Anspruchsberechtigte[5]

(2) Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

1. eine Niederlassungserlaubnis besitzt,

2. eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde

a) nach §§ 16 oder 17 des AufenthG erteilt,

b) nach § 18 Abs. 2 des AufenthG erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der BeschV nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,

c) nach § 23 Abs. 1 des AufenthG wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 des AufenthG erteilt,

oder

3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und

a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und

b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

[5] § 62 neu gefasst durch Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss v. 13.12.06, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung > Kindergeld. Die Anspruchsvoraussetzungen in § 1 BErzGG, § 1 UhVorschG sind identisch.

LAND BRANDENBURG

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie
Der Pressesprecher

Presseinformation

Nr. 117/2011

Potsdam, 4. November 2011

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Pressesprecher: Florian Engels
Hausruf: (0331) 866 – 5040
Handy: (0171) 2190201
Fax: (0331) 866 - 5049
Internet: www.masf.brandenburg.de
florian.engels@masf.brandenburg.de

Asylbewerber sollen Bargeld statt Gutscheine erhalten

Die Auszahlung von Bargeld an Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist mit dem Asylbewerberleistungsgesetz vereinbar. Das stellt das Sozialministerium mit einem neuen Runderlass jetzt noch einmal klar, der Mitte November im Amtsblatt veröffentlicht wird. Sozialminister Günter Baaske: „Alle Kreise und kreisfreien Städte, die Geld an Asylbewerber auszahlen, handeln rechtskonform. Ich wünsche mir sogar ausdrücklich, dass in ganz Brandenburg Bargeld grundsätzlich den Vorrang erhält. Denn das veraltete Gutscheinsystem ist für die Betroffenen in der Regel völlig ungeeignet, zu teuer und auch diskriminierend."

Asylbewerber, die bereits länger als vier Jahre in Deutschland sind und in einer eigenen Wohnung leben, erhalten in der Regel Bargeld. Baaske: „Hier gibt es nur einen sehr eingeschränkten Ermessensspielraum. Ein abweichendes Verwaltungshandeln kommt nur in ganz besonderen Ausnahmesituationen in Frage."

Er weist zugleich darauf hin, dass auch Bewerber, die kürzer in Deutschland sind oder in Gemeinschaftsunterkünften leben, Barleistungen erhalten können. Diese Entscheidung obliege dem Kreis oder der kreisfreien Stadt. In Brandenburg zahlen mittlerweile fast alle Landkreise und kreisfreien Städte an Asylbewerber Geldleistungen aus. Baaske: „Die Rechtslage hat sich nicht verändert, aber mit dem neuen Runderlass schaffen wir zusätzliche **Rechtssicherheit**."

Baaske weiter: „Die Praxis hat eindeutig gezeigt, dass es viele Umstände gibt, die für Bargeld sprechen. Das Gutscheinsystem ist für die Verwaltung in der Regel aufwändiger. Den Asylbewerbern steht zum Einlösen der **Gutscheine** oft nur eine kleine Anzahl an Läden zur Verfügung, die nicht immer leicht erreichbar sind. Auf die Gutscheine kann nicht immer Wechselgeld herausgegeben werden und damit geht Geld verloren. Das alles sind gute Gründe, die eine Auszahlung von Geld im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes rechtfertigen."

Unabhängig davon müsse das Asylbewerberleistungsgesetz dringend vom Bund überarbeitet werden. Baaske: „Vor allem die **Regelsätze**, die noch aus dem Jahr 1993 stammen, gehören endlich auf dem Prüfstand. Darüber hinaus müssen endlich auch Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Kinder von Asylbewerberinnen und -bewerbern im Gesetz verankert werden".

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

Anwendung Bar-/Sachleistung in Kreisen/kreisfreien Städten Brandenburg
(Stand: September 2011)

	Gemeinschaftsunterkünfte		Wohnungen	
	AsylbewerberInnen	Geduldete	AsylbewerberInnen	Geduldete
Brandenburg/H.	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen
Cottbus	Wertgutscheine und Taschengeld *(ab Januar 2012 Barleistungen)*	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen
Frankfurt (Oder)	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen
Potsdam	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen
Barnim	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen
Dahme-Spreewald	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen
Elbe-Elster	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen
Havelland	Wertgutscheine und Taschengeld	Wertgutscheine und Taschengeld, plus Differenz zu § 2 AsylbLG in bar	Barleistungen	Barleistungen
Märkisch-Oderland	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen
Oberhavel	Wertgutscheine und Taschengeld	Wertgutscheine und Taschengeld	Wertgutscheine und Taschengeld	Wertgutscheine und Taschengeld
Oderspreewald-Lausitz	Wertgutscheine und Barleistungen	Barleistungen	Wertgutscheine und Barleistungen	Barleistungen
Oder-Spree	Wertgutscheine und Taschengeld	Wertgutscheine und Taschengeld	Wertgutscheine und Taschengeld	Barleistungen
Ostprignitz-Ruppin	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen
Potsdam-Mittelmark	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen
Prignitz	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen
Spree-Neiße	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen
Teltow-Fläming	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen
Uckermark	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen	Barleistungen

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Sozialamt

Dienstgebäude:
Yorckstr. 4 – 11

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin,
Sozialamt, 10216 Berlin

Frau

Berlin

Bearbeiter(in)	
Bearb.-Z.	Soz 11
Zimmer	
Telefon	(030) 90298 (intern 9298)
Fax	(030) 90298 (intern 9298) 2435
Datum	

Sehr geehrte Frau ,

Sie bemühen sich um eine Wohnung.

Ich bin bereit die sozialhilferechtlich angemessene Bruttowarmmiete für einen

☐	1	Personen Haushalt	von	monatlich	378,00 €
☐	2	Personen Haushalt	von	monatlich	444,00 €
☐	3	Personen Haushalt	von	monatlich	542,00 €
☐	4	Personen Haushalt	von	monatlich	619,00 €
☐	5	Personen Haushalt	von	monatlich	705,00 €
☐		Personen Haushalt	von	monatlich	

zu übernehmen.

Gleichzeitig möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Mietzuschläge für eine Garage bzw. einen PKW-Stellplatz grundsätzlich nicht übernommen werden.

Diese Zusage gilt, solange
☐ Sie
☐ und Ihre Angehörigen
im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stehen. Sie beinhaltet jedoch nicht die Verpflichtung zur Übernahme sonstiger Obliegenheiten aus dem Mietvertrag.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Das Bremer Modellprojekt Krankenversicherten-Chipkarten zur medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG

Vorbemerkung

Der Flüchtlingsrat Berlin hat im Juni 2010 mit den Berliner Staatssekretären Fritsch (Soziales) und Hoff (Gesundheit) Gespräche über das Bremer Modell geführt und um Prüfung für Berlin gebeten. In Bremen erhalten Leistungsberechtigte nach §§ 4/6 AsylbLG seit 2005 eine Chipkarte der AOK Bremen. Die Leistungen erbringt dort die AOK auf Grundlage eines Vertrags nach § 264 Abs. 1 SGB V mit der Bremer Sozialbehörde.

Als **Anlagen** sind diesem Dokument beigefügt:

- ***Fachliche Weisung der Bremer Sozialbehörde zu § 4 AsylbLG***
- ***Vertrag zwischen Bremer Sozialbehörde und AOK Bremen***
- ***Anlage zum Vertrag: Leistungsausschlüsse und genehmigungspflichtige Leistungen***

1. Situation in Berlin

Bürokratische Mangelversorgung nach AsylbLG

In Berlin ergeben sich laut Asylbewerberleistungsstatistik 2008 für die Versorgung nach §§ 4/6 AsylbLG Kosten von **189 €/Monat/Person** (173 €/Person/Monat nach § 4 AsylbLG, zzgl. 50 % der Ausgaben bzw. 16 €/Monat als geschätzter Anteil der nach § 6 AsylbLG erbrachten medizinischen Leistungen).

Für AsylbLG-Leistungsberechtigte mit Chipkarte einer Krankenversicherung nach § 2 AsylbLG iVm § 264 SGB V fielen in 2008 Kosten von **109 €/Monat/Person** an.

Ursache der Mehrkosten dürften neben des möglicherweise schlechteren Gesundheitszustands bei Einreise das durch die fehlende Chipkarte und restriktive Vergabepraxis bei den Sozialämtern verursachte Verschleppen von Krankheiten und Krankenbehandlungen sein, und die hierdurch auch verursachte überproportionale Inanspruchnahme medizinischer Notdienste.

§§ 4/6 AsylbLG:
4620 Leistungsberechtigte, die Krankenscheine erst beim Sozialamt beantragen müssen, Behandlung oft nur mit erheblicher Verzögerung erhalten, und u.a. deshalb häufiger Notfallbehandlungen in Anspruch nehmen müssen.
Ausgaben 9.645.902 €/Jahr § 4, 1.763.679 €/Jahr § 6 insgesamt
Medizinausgaben § 4 AsylbLG 173 € / Monat /Person
Ausgaben § 6 AsylbLG 32 € / Monat /Person
(die Ausgaben nach § 6 enthalten sowohl Medizinausgaben wie z.B. Psychotherapien als auch andere Sonderbedarfe wie z.B. Schulbedarf)

§ 2 AsylbLG:
5345 Leistungsberechtigte, die nach 48 Monaten des Leistungsbezugs gemäß § 264 II SGB V mit Chipkarte einer gesetzlichen Krankenkasse nach Wahl jederzeit sofort einen Arzt ihrer Wahl aufsuchen können:
Ausgaben 7.036.523 €/Jahr insgesamt
Medizinausgaben § 2 AsylbLG 109 € / Monat /Person

Antragstellung und Rechtsdurchsetzung

Für das **Verwaltungsverfahren** nach dem AsylbLG und dem AufenthG (einschl. Arbeitserlaubnis und Deutschkurse) sind das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes bzw. die weitgehend inhaltsgleichen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder zu beachten.

Für das Verwaltungsverfahren für alle anderen Sozialleistungen gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB) I und X. Für das Verwaltungsverfahren beim zum Einkommenssteuerrecht gehörenden Kindergeld gilt die Abgabenordnung (AO).

Die genannten Gesetze regeln unter anderem den Anspruch auf einen **schriftlichen Bescheid**, das Recht, zum Amt eine Unterstützungsperson als "**Beistand**" mitzubringen und das Recht, bei strittigen Ansprüchen und laufendem Widerspruchsverfahren beim Sozialamt **Akteneinsicht** zu nehmen.

Für die genannten Leistungen ist der Widerspruch und der Rechtsweg entweder zum Verwaltungs- oder zum Sozialgericht gegeben. Das **Widerspruchs- und das Gerichtsverfahren** ist in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) geregelt. In Kindergeldsachen ist der Einspruch und der im Finanzgerichtsgesetz geregelte Rechtsweg zum Finanzgericht gegeben.

Zuständigkeit der Sozialgerichte

- AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz (neu seit 01.01.05, vorher waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB XII – Sozialhilfe (neu seit 01.01.05, für Sozialhilfe nach dem BSHG waren die Verwaltungsgerichte zuständig)
- SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende
- SGB III – Arbeitsförderung und Arbeitslosenversicherung
- SGB V – gesetzliche Krankenversicherung
- SGB VI – gesetzliche Rentenversicherung
- SGB VII – gesetzliche Unfallversicherung
- SGB XI – gesetzliche Pflegeversicherung
- SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenrecht
- BKGG – Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- BEEG und BErzGG – Elterngeld und Erziehungsgeld
- BVG – Bundesversorgungsgesetz – Entschädigungsleistungen für Kriegsopfer, Soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- OEG – Opferentschädigungsgesetz (Hilfen für Opfer von Gewalttaten)
- SchwHilfeG – Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

- AufenthG – Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsrecht, Deutschkurse und Arbeitserlaubnis)
- FreizügG/EU – Freizügigkeitsgesetz EU
- AsylVfG – Asylverfahrensgesetz
- BVFG – Bundesvertriebenengesetz – Aufnahme und Eingliederungsleistungen für Spätaussiedler
- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- UhVorschG – Unterhaltsvorschussgesetz
- BAföG – Ausbildungsförderung
- WoGG – Wohngeld
- WoFG – Wohnraumförderungsgesetz (u.a. Wohnberechtigungsschein für sozialen Wohnungsbau)

Zuständigkeit der Finanzgerichte

- EStG – Kindergeld nach Einkommensteuergesetz (keine Sozialleistung nach SGB)

Name …… *A1*

Anschrift ……

Ort …… den ……
(Datum)

An den Sozialleistungsträger ……

……
Adresse

……
Ort

Antrag auf Sozialhilfe / Grundsicherung für Arbeitsuchende / Leistungen nach AsylbLG

Ich beantrage folgende Leistungen:

O Regelsatz/Regelleistung/Sozialgeld/ Grundleistungen für mich /und für meine Angehörigen
……

O Miete kalt/warm ……Euro/Monat ab Monat ……

O Heizkosten/Heizkostennachzahlung/ Brennstoffbeihilfe für …… (Heizungsart)

O Betriebkostennachzahlung lt. Abrechung vom …… für ……

O einen Mietübernahmeschein und einen Maklerkostenübernahmeschein für die Wohnungssuche.
Ich brauche eine (andere) Wohnung, weil
……

O Nachweis von und / Kostenübernahme für Unterkunft im Wohnheim, da ich/wir wohnungslos bin/sind

O Ernährungszulage /Mehrbedarfszuschlag (Krankheit/Schwangerschaft/Alter bzw. Erwerbsunfähigkeit und Gehbehinderung/ Alleinerziehende)
wegen…… für: ……

O den notwendigen Bedarf an Kleidung / für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen laut anliegender Auflistung (Erstausstattungen, sowie zusätzlicher/besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)

O den notwendigen Bedarf an Hausrat, Haushaltsgeräten und Möbeln laut anliegender Auflistung (Erstausstattungen, sowie zusätzlicher/besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.)

O Klassenreise für die Kinder ……

O Übernahme der Beiträge für meine Krankenversicherung bei der ……

O Leistungen der Krankenversicherung nach § 264 SGB V von der ……

O Krankenscheine vom Sozialamt für Arzt und Zahnarzt für mich/ und jeden meiner Familienangehörigen/ zum Zwecke der Vorsorge und ggf. der Akutkrankenbehandlung

O Sozialhilfeausweis für mich/ und für alle Haushaltsangehörigen als Grundlage für Ermäßigungen in öff. und privaten Einrichtungen, Verkehrsmitteln etc.

O Bestätigung für Telefongebührenermässigung / und für Rundfunkgebührenbefreiung

O eine/……/Sozialhilfebescheinigung/en zur Vorlage bei ……

O einen schriftlichen Bescheid mit einer Berechnung der Höhe und Zusammensetzung der gezahlten Sozialleistung seit dem……/ab Antragstellung am ……

O ……

Ich bitte darum, diesen Antrag - **ggf. als Anlage zum amtlichen Antragsformular** - zur Akte zu nehmen.

Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit einer Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt und welche Leistungen Dritter Sie ggf. verrechnet haben bzw. was ggf. direkt an Dritte geleistet wurde.

……
(Unterschrift)

Name *A5*

Anschrift.....

Ort ..... den .....
(Datum)

An den Sozialleistungsträger .....

.....
Adresse

.....
Ort

Antrag auf **Schwangerschaftskleidung** und **Klinikausstattung**, **Kinderwagen** und **Kinderbett**, **Babykleidung** und **Babybett**, **Babypflegemittel** und **Hausrat**

Wegen der bevorstehenden Geburt meines Kindes (voraussichtlich am .....) beantrage ich Folgendes:
(benötigte Dinge ankreuzen)

O 1. Schwangerschaftskleidung
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 6 AsylbLG -
2 Umstandskleider
2 Umstandshosen
3 BHs/Still BHs,
7 Unterhosen, 4 Unterhemden
3 Blusen, 2 Pullover
1 Schwangerschaftsbadeanzug

O 2. Klinikausstattung
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -
6 Nachthemden, vorn zu öffnen
10 kochfeste Slips
Einlagen für Still BHs
1 Morgenrock, 1 Bettjacke
1 Paar Hausschuhe
5 Paar Kniestrümpfe
1 Waschbeutel, 6 Waschlappen
6 Frottierhandtücher

O 3. Babykleidung
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+ 6 AsylbLG -
20 Windeln
5 Moltonunterlagen
2 Gummiunterlagen
5 Babyjäckchen
5 Babystrampler
5 Babyhemdchen
40 Wickelfolien
5 Frotteehöschen
2 Badelaken 100 x 100 cm

O 4. Kinderwagen
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -
1 Kinderwagen,
1 Kinderwagenmatratze
1 Kinderwagenbettdecke
3 Garnituren Kinderwagenbettwäsche

O 5. Kinderbett
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -
1 Kinderbett, 1 Matratze fürs Kinderbett
1 Kopfschutz fürs Kinderbett
1 Bettdecke, 1 Kopfkissen, 1 Federbett
3 Garnituren Bettwäsche
(3 Laken, 3 Bettbezüge, 3 Kopfkissenbezüge)

O 6. Babyausstattung
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -
6 Nabelbinden, 3 Packungen Mullkompressen
2 Wolljäckchen, 3. Paar Wollsöckchen/Wollschühchen
2 Mützchen, 2 Paar Wollhandschuhe

O 7. Pflegeutensilien
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / §§ 3+6 AsylbLG -
1 Babybadewanne mit -gestell, 1 Babybadethermometer
1 Babyschaumbad und Babyseife
3 Badetücher, 6 Babymullwaschlappen
Babyöl, Babycreme, Spezialsalbe für den Po
1 Babynagelschere, 1 Packung Wattestäbchen
1 Haarbürste, 1 Fieberthermometer
6 Fläschchen mit Sauger (a 250g), 1 Flaschenbürste
3 Nuckel, 1 Wärmflasche

O 8. Hausrat, Möbel, Kühlschrank, Waschmaschine
- § 23 SGB II / § 31 SGB XII / § 3 AsylbLG -
O 1 Kleiderschrank, 1 Wickelauflage
O 1 Windeleimer, 1 Eimer für schmutzige Wäsche
O 1 Wäscheständer
O 1 Kühlschrank
O 1 Waschmaschine

O 9. Mehrbedarf für Ernährung
- § 21 SGB II / § 30 SGB XII / § 6 AsylbLG -
17% des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes ab der 13 Schwangerschaftswoche = 17 % von ..... Euro = ... **Euro/Monat**

O bei Antragstellung nach **§§ 3 - 7 AsylbLG:**
Den o.g. Bedarf beantrage ich als **zusätzlichen Bedarf nach §§ 3+ 6 AsylbLG**. Der beantragte Bedarf an Kleidung, Ernährung und Körperpflege kann aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach SGB XII liegenden, laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG keinesfalls gedeckt werden.
Die Leistungen für **Hausrat** einschl. Handtüchern, Bettwäsche, Kinderwagen, Babyfläschchen usw. sind als **einmalige Beihilfen nach § 3** Abs. 2 Satz 2 AsylbLG zusätzlich zu den Grundleistungsbeträgen zu erbringen. Ich verweise auf die nach dem Urteil d. Bundesverfassungsgerichtes v. 28.5.1993 zu achtenden Grundsätze des Schutzes der Schwangerschaft.

Ich bitte darum, den Antrag zur Akte zu nehmen. Ich bitte um begründeten schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

UNTERMIETVERTRAG *F1*

.....	.....
(Name des Hauptmieters)	(Name des Untermieters)
.....	.....
(Anschrift)	(Anschrift)
.....	.....
(Ort)	(Ort)

Vermietet werden in der **Wohnung** des Hauptmieters (Anschrift, Lage im Haus).....

.....Zimmer, zusammen .....m^2.

Mitbenutzt/Alleinbenutzt werden können in der Wohnung **Küche/Bad/Toilette**.

Der Wohnraum wird **ab dem** ..... vermietet.

Für beide Seiten gelten die gesetzlichen Kündigungsbestimmungen.

Die **Miete** beträgt monatlich Euro ..... kalt/warm. Sie ist im voraus, spätestens am 3. Tag des jeweiligen Monats an den Hauptmieter zu zahlen.

In der Miete enthalten sind die Kosten für die Benutzung folgender **Möbel**:

.....

.....

Der Wohnraum ist überwiegend vom Hauptmieter/überwiegend vom Untermieter zu möblieren/ wird leer vermietet.

Folgende **Kosten** sind in der Miete enthalten oder zusätzlich zu zahlen:
(Zutreffendes ankreuzen, Nichtzutreffendes durchstreichen)

Heizkosten für (Heizungsart) .....
O sind in der Miete enthalten
O sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
O sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen
O der Untermieter hat die Kohlen/den Brennstoff..... / auf eigene Kosten zu besorgen

Strom/ Gas
O sind in der Miete enthalten
O sind zusätzlich zur Miete anteilig nach Verbrauch vom Untermieter an den Hauptmieter zu zahlen
O sind vom Untermieter nach Verbrauch an das Energieversorgungsunternehmen zu zahlen.

Schönheitsreparaturen im üblichen Umfang sind bei Einzug/ bei Auszug/ nach dem üblichen Fristenplan
O vom Untermieter
O vom Hauptmieter durchzuführen.

Mieterhöhungen, die der Hauptmieter erhält
O hat der Untermieter auf Verlangen des Hauptmieters anteilig/ voll zu tragen.

.....	.....
(Unterschrift Untermieter)	(Unterschrift Hauptmieter)

Literatur und Internet

Zuwanderungsgesetz

Deutsches Ausländerrecht, Textausgabe, Beck-dtv 5537, 12,30 €

Flüchtlingsrat Thüringen, Ratgeber für Flüchtlinge in Thüringen zum Asyl-, Aufenthalts- und Sozialrecht, 2007, arabisch, deutsch, englisch und russisch, online unter www.fluechtlingsrat-thr.de

Flüchtlingsrat Nds, Online-Leitfaden Flüchtlingsrecht, www.nds-fluerat.org/infomaterial/leitfaden-fuer-fluechtlinge

Hofmann/Hoffmann, Ausländerrecht - AufenthG, FreizügG/EU, AsylVfG, StAG, Nomos, 2008, 128 €

Renner, bearbeitet von Bergmann/Dienelt/Röseler, Ausländerrecht, 9. A. Kommentar, Beck, 2011, 138.- €

Westphal/Stoppa, Ausländerrecht für die Polizei, 3. A. 2007, 39 €, www.westphal-stoppa.de

Asylmagazin, Fachzeitschrift, Hrsg. Infoverbund Asyl, www.asyl.net

ZAR – Fachzeitschrift für Ausländerrecht und -politik, Nomos-Verlag

Informationsbrief Ausländerrecht, Fachzeitschrift, Wolters-Kluwer-Verlag

AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht

Classen, Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 07.02.2011 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, 2008, 14,90 € www.vonloeper.de/migrationssozialrecht

Classen, Rechtsprechung zum Flüchtlingssozialrecht, Urteile2.pdf, www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

Frings, Sozialrecht für Zuwanderer, Nomos 2008, 39 €

Hohm, Kommentierung des AsylbLG, in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, Kommentar zum SGB XII, Luchterhand

Hohm, Kommentierung des AsylbLG, Luchterhand Loseblatt (Ergänzungslieferungen teuer)

Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, Okt. 2011 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_SGB_II_XII_AsylbLG.pdf

SGB II/SGB XII Textausgabe, Beck-dtv 5767, 11,90 €

Existenzsicherung, SGB II/SGB XII Textausgabe, Nomos, 9,90 €

Gesetze für die Soziale Arbeit, Nomos, 19,90 €

Münder, SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, ca 54,- €

Bieritz-Harder, Conradis, Thie, SGB XII – Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos, ca 54,- €

Eicher/Spellbrink, SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende, Beck, 72,- €

Leitfaden für Arbeitslose, Rechtsratgeber zum SGB III, www.fhverlag.de ca 15,- €

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Rechtsratgeber zum SGB II, www.fhverlag.de ca 15.- €

Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A - Z, www.tacheles-sozialhilfe.de ca 11,- €

info also, Fachzeitschrift mit Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht, Nomos

Internet

Materialien zum Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingssozialrecht www.fluechtlingsrat-berlin.de > "Gesetzgebung"

Forum zum Aufenthaltsrecht www.info4alien.de

Materialien zu ALG II und Sozialhilfe www.harald-thome.de > Downloads

Forum zu ALG II und Sozialhilfe www.tacheles-sozialhilfe.de

Materialien zum Sozialversicherungsrecht www.ak-sozialpolitik.de

Rechtsprechungsdatenbank zum Ausländer- und Asylrecht, Zeitschrift Asylmagazin online www.asyl.net

Rechtsprechungsdatenbank zum Sozialrecht www.sozialgerichtsbarkeit.de

Datenbank zur Lage in Herkunftsländern weltweit www.ecoi.net

Deutsche Gesetze und Rechtsverordnungen www.gesetze-im-internet.de

Richtlinien, Verordnungen und Rechtsprechung der EU www.europa.eu > Dokumente

Weisungen zum ALG II www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > ALG II

Weisungen zum Arbeitserlaubnisrecht www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Weisungen > Arbeitgeber

Weisungen zum Kindergeld: www.bzst.de > Kindergeld > Familienkassen

Adressen von Beratungsstellen, Initiativen und Anwälten: www.asyl.net; www.tacheles-sozialhilfe.de; www.fluechtlingsrat-berlin.de > Links > Adressbuch Flüchtlingsberatung

Zusammenstellung: Georg Classen www.fluechtlingsrat-berlin.de November 2011

Dokumente, Links und Downloads

1. Homepage **Ausländerbehörde Berlin**
http://www.berlin.de/labo

2. Handzettel **Beratungsstellen in Berlin:**
(u.a.: BBZ - Beratung zur Bildung für junge Flüchtlinge; Asylverfahrensberatungsstelle Motardstr; ZfM - Beratung für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge; Härtefallberatung)
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/asylberatunginfoblatt.pdf
Adressbuch Flüchtlingsberatung Berlin:
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/adrflueberatung.pdf

3. **Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge**
http://www.migrationsdienste.org/projekte/fluechtlinge.html

4. Homepage **ZAA Berlin** und **ZLA Berlin**
(Zentrale Aufnahmestelle und Zentrale Leistungsstelle für Asylbewerber):
http://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl/

5. Berliner **Senatssozialverwaltung,** Rundschreiben und **Hinweise zum AsylbLG**, SGB II, SGB XII (ggf. „Stichwortsuche" nutzen)
http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/index.html

6. Stellungnahme Flüchtlingsrat Berlin zum Thema **Wohnungen oder Sammellager**, mit Mustern der **Mietkostenübernahmebescheinigungen zur Wohnungsuche** etc, zur Anhörung im Abgeordnetenhaus am 20.01.2011
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Wohnen_Berlin_200111.pdf

7. **Das AsylbLG und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum**
Stellungnahme Flüchtlingsrat Berlin zur Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG
http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Classen_AsylbLG_Verfassung.pdf

8. PE Flüchtlingsrat Berlin:
"Bezirke und Senat verstoßen systematisch gegen Schulpflicht"
http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen.php?sid=523

9. **Schulgesetz Berlin**, dort § 41 zur Schulpflicht für Asylbewerberkinder
http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/rechtsvorschriften/schulgesetz.pdf

10. **Bildungspaket** auch für Asylbewerberkinder > u.a. pro Schulkind **70 + 30 € Schulmaterialpauschale** zum 1.8./ 1.2. jeden Jahres
http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen.php?sid=526

11. **Gesetze, Durchführungsvorschriften, Kommentare und Arbeitshilfen** zum Flüchtlingssozialrecht und zum Zuwanderungsgesetz:
http://www.fluechtlingsrat-berlin.de > Gesetzgebung

12. **Migrations- und Asylstatistiken** beim BAMF:
http://www.bamf.de